

RROP-Entwurf 2019; Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren

2. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

| Lfd. Nr. | Beteiligter | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|----------|--|--|---|
| | GP Joule, vertr. durch Prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Leipzig | Potenzialfläche Nr. 41 Bereich an der Kreisgrenze östlich Breitenfelder Moor | |
| | | <p>In vorbezeichneter Angelegenheit ist Ihnen bekannt, dass wir die rechtlichen Interessen der GP JOULE Projekt GmbH & Co.KG, Cecilienkoog 16, 25821 Reußenköge vertreten.</p> <p>Namens und im Auftrag unserer Mandantin nehmen wir im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum vorgenannten Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2019 des Landkreises Rotenburg (Wümme), Stand: 15. April 2019 (im Folgenden: RROP Entwurf 2019) wie folgt Stellung:</p> <p>Die fortdauernde Herausnahme der „Potenzialfläche Nr. 41 Bereich an der Kreisgrenze östlich von Breitenfelder Moor“ (im Folgenden: Potenzialfläche Nr. 41) ist abwägungsfehlerhaft; die Fläche ist in den Entwurf wiederaufzunehmen.</p> <p>Begründung Die Herausnahme der Potenzialfläche aus dem RROP Entwurf 2019 führt zur Abwägungsfehlerhaftigkeit des in Aussicht genommenen, künftigen Regionalplans. Denn die als Begründung für die Herausnahme angestellten Erwägungen des Planungsträgers tragen diese Entscheidung nicht (I.). Gleichzeitig ist die Potenzialfläche Nr. 41 auch anhand des zugrundeliegenden Plankonzeptes vorzüglich für die Vorranggebietsausweisung für die Windenergienutzung geeignet (II.), zudem streitet ein erhebliches öffentliches Interesse für die Ausweisung der Fläche (III.).</p> | |
| | | <p>I. Herausnahme der Potenzialfläche Nr. 41 ist abwägungsfehlerhaft Wie bereits in der Stellungnahme unserer Mandantin vom 17.05.2018 sowie in unseren Stellungnahmen vom 18.12.2018, vom 21.01.2019 und vom 01.03.2019 ausführlich dargelegt, ist die Herausnahme der Potenzialfläche Nr.41</p> | <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt, da dem Verzicht auf das Vorranggebiet Windenergienutzung in Ahausen keine fehlerhafte Abwägung zugrunde liegt.</p> |

| Lfd. Nr. | Beteiligter | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|----------|-------------|---|---|
| | | <p>abwägungsfehlerhaft – dies gilt auch weiterhin. Denn zum einen steht schon nicht fest, dass – wie der Plangeber offenbar im Rahmen seiner Abwägung unterstellt – die Lage der Potenzialfläche innerhalb eines 3 km breiten (!) Tiefflugstreckenkorridors zwangsläufig zu einem Genehmigungshindernis für Windenergieanlagen führen würde und somit die Fläche von vornherein nicht realisierbar wäre.</p> <p>Eine derartige Vermutung scheidet bereits daran, dass es weder generelle Freihalteabstände gäbe, die einen flächenbezogenen Ausschluss von Windenergieanlagen innerhalb von Tiefflugstrecken auch nur ansatzweise begründen würden, noch entspricht die Annahme eines generellen flächenbezogenen Genehmigungshindernisses der eigenen Auffassung der Bundeswehr, die explizit von der Notwendigkeit von – nicht auf der Ebene der Regionalplanung leistbaren – Prüfungen im Einzelfall spricht. Um Wiederholungen zu vermeiden verweisen wir insoweit auf die ausführlichen Darstellungen in den vorgenannten Schriftsätzen.</p> <p>Ergänzend dazu weisen wir auf Folgendes hin:</p> <p>1. Keine zwingende Zustimmungsvergabung absehbar Nach den Ausführungen in den vorgenannten Schriftsätzen ist die der Abwägung zugrunde gelegte Annahme des Planungsträgers, wonach die anzunehmende Gefährdung des militärischen Flugbetriebs (über eine zwingende luftverkehrsrechtliche Zustimmungsvergabung im Einzelfall, vgl. § 14 LuftVG) zu einem flächenbezogenen, dauerhaften und generellen Realisierungshindernis für Windenergie innerhalb der Potenzialfläche Nr. 41 führe, deshalb falsch, weil die Frage einer Gefährdung innerhalb der Tiefflugstrecke aktuell überhaupt nicht abgeschätzt werden kann. Denn es existieren insoweit weder generelle (und damit flächenhaft beurteilbare) Kriterien für einen Gefahrenmaßstab, noch lässt sich abschätzen, inwieweit im Einzelfall zwingend eine Zustimmung zu versagen wäre. Letzteres lässt sich auch den Äußerungen der Bundeswehr im RROP-Aufstellungsverfahren bislang nicht entnehmen, so dass die gleichwohl angedachte Herausnahme der Potenzialfläche Nr.41 bereits deshalb abwägungsfehlerhaft wäre.</p> <p>Dabei wird sogar aus dem vorliegenden RROP 2019 Entwurf selbst deutlich, dass gerade nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Lage eines späteren Windenergieanlagenstandortes innerhalb einer Tiefflugstrecke von vornherein zur Genehmigungsunfähigkeit führt. So heißt es in der Einzelabwägung der beibehaltenen Potenzialflächen beispielsweise zur „Potenzialfläche Nr. 17 Bereich Weertzen/Langenfeld/Boitzen“: „Der südwestliche Teil der Potenzialfläche liegt in einem Hubschrauber-</p> | <p>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat in seiner Stellungnahme vom 30.04.2019 nochmals darauf hingewiesen, dass ein 3 km breiter Sicherheitskorridor zu Hubschraubertiefflugstrecken frei von Bebauung zu halten ist. Aufgrund der vorhandenen Vorschriftenlage werden Genehmigungen zur Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen untersagt werden. Es macht deshalb keinen Sinn, innerhalb dieser Zonen Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen.</p> <p>Aus Sicht des Landkreises bestehen keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit des militärischen Flugbetriebs. Ob der Landkreis überhaupt befugt wäre, die Tiefflugstrecken für unwirksam zu erachten, ist deshalb nicht klärungsbedürftig.</p> <p>Aus den aufgeführten europa-, bundes- und landesrechtlichen Regelwerken ist eine Realisierung des Interesses im Einzelfall bezogen auf einen bestimmten Standort nicht abzuleiten.</p> |

| Lfd. Nr. | Beteiligter | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|----------|-------------|---|--------------------|
| | | <p>Tiefflugkorridor der Bundeswehr. Allerdings ist hier die 86 ha große Bestandsfläche des RROP 2005 trotzdem geeignet, da sie bereits mit Windenergieanlagen bebaut ist.“</p> <p>- Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2019 des Landkreises Rotenburg (Wümme), Stand: 15. April 2019, dort S. 61; liegt vor - Wenngleich die gegenständliche Potenzialfläche Nr. 41 nicht mit Bestandsanlagen bebaut ist, erweist sich an Hand der Aussagen im nunmehrigen Planentwurf, dass die parallele Existenz von Windenergieanlagen und einem gleichen Orts befindlichen Tiefflugkorridor offenbar keinen zwingenden Widerspruch darstellt. Denn anders wäre es nicht zu erklären, dass der Plangeber für die Potenzialfläche Nr. 17 davon ausgeht, dass gleichzeitig ein Tiefflugkorridor im südwestlichen Teil existiert und eine Geeignetheit daher rührte das bereits Windenergieanlagen in diesem Korridor vorhanden sind. Es zeigt sich also, dass mitnichten davon auszugehen ist, dass Windenergieanlagen innerhalb eines Tiefflugkorridors grundsätzlich die gefahrenfreie Nutzung des Korridors ausschließen und deshalb zwingend eine unvereinbare Nutzungskonkurrenz vorläge. Die Abwägung ist damit widersprüchlich. Wenn nämlich die generelle Aussage des Plangebers zur Potenzialfläche Nr.41 zuträfe (wovon diesseits allerdings nicht ausgegangen wird), wonach Standorte innerhalb von Tiefflugstrecken Gefährdungen hervorrufen, dann hätte die Potenzialfläche Nr.17 nicht ausgewiesen werden dürfen. Wenn aber – wie die Ausweisung der Potenzialfläche Nr.17 zeigt – die Lage innerhalb eines Tiefflugstreckenkorridors nicht generell eine Gefährdungslage und damit ein Realisierungshindernis begründet, dürfte die Potenzialfläche Nr.41 auch nicht allein wegen dieses Argumentes „weggewogen werden. Der Plan ist somit bereits aus diesem Grunde abwägungsfehlerhaft.</p> <p>2. Mangelnde Schutzwürdigkeit des Flugbetriebs– fehlerhafte Abwägungsgrundlage</p> <p>Unabhängig von der fehlenden Möglichkeit einer einzelfallbezogenen Gefahrenprognose auf der Ebene der Regionalplanung, wäre die Herausnahme der Potenzialfläche Nr.41 allein wegen ihrer Lage innerhalb einer behaupteten Tiefflugstrecke auch deshalb abwägungsfehlerhaft, weil der Belang des militärischen Tiefflugstreckenbetriebes nicht schutzwürdig ist bzw. sich der Bedarf diesbzgl. überhaupt nicht mit der notwendigen Eindeutigkeit aktuell abschätzen lässt. Insoweit wurde bereits mehrfach darauf verwiesen, dass der Flugbetrieb innerhalb der Tiefflugstrecke – wenn er denn tatsächlich stattfindet – nach den vorliegenden Erkenntnissen rechts-widrig und damit nicht schutzwürdig sein dürfte. Wir verweisen daher auf unsere bisherigen Ausführungen und ergänzen</p> | |

| Lfd. Nr. | Beteiligter | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|----------|-------------|--|--------------------|
| | | <p>diese wie folgt:</p> <p>a) Keine einheitlichen Angaben als taugliche Abwägungsgrundlage Vorliegend ist bereits die Frage, ob die im Zusammenhang mit der angeblichen Nutzung der Tiefflugstrecke zusammenhängenden Behauptungen und vorliegenden Äußerungen der Bundeswehr im RROP-Verfahren und den flankierenden eingeholten Informationen eine einheitliche Konsistenz bieten, bestenfalls als offen zu bezeichnen. Demnach taugen die Äußerungen in der Gesamtschau jedenfalls nicht als Abwägungsgrundlage.</p> <p>Die infolge unserer mehrfachen Informationsgesuche von der Bundeswehr erteilten Auskünfte zeigen in der Zusammenschau mit den Äußerungen gegenüber dem Regionalen Planungsverband und den weiteren, öffentlich zugänglichen Informationen ein erheblich inkonsistentes Bild: Während ursprünglich behauptet wurde, dass der Flugbetrieb des Flugplatzes Bückeberg infolge der Errichtung von Windenergieanlagen in der gegenständlichen Tiefflugstrecke beeinträchtigt bzw. gefährdet werde - dies war auch Grundlage des ursprünglichen Abwägungsvorschlages infolge der 3. Beteiligung -,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Windenergie), Stand: 28.01.2019, dort S.30; liegt vor - wird nunmehr von der Bundeswehr ausgeführt, dass der Heeresflugplatz Celle der Halter der betreffenden Tiefflugstrecke sei und diese in der Regel von diesem „Halter-Flugplatz“ aus befliegen werde. - Stellungnahme des Luftfahrtamtes der Bundeswehr vom 20.03.2019 (Gz: LufABw Leitungsbüro +0003/19+), dort S.1; Anlage 3 - <p>Eine Befragung durch unsere Mandantin vor Ort ergab zudem, dass den Anwohnern eine Nutzung des Luftraums der Potenzialfläche Nr. 41 durch Hubschrauber überhaupt nicht bekannt ist.</p> <p>Dass die Aussagen der Bundeswehr im Rahmen von Planaufstellungsverfahren nicht immer verlässlich sind, zeigt auch das Beispiel der Regionalplanaufstellung für den Planungsraum V Schleswig-Holstein Nord. Im Rahmen dieses Aufstellungsverfahrens hatte die Bundeswehr ebenfalls Einwände gegen die Ausweisung eines Vorranggebiets für Windenergienutzung bei Schwesing und begründete diese mit imperativen Belangen der NATO und der diesbzgl. Verpflichtungen der Bundeswehr mit Bezug auf den früheren Fliegerhorst Husum-Schwesing. Glücklicherweise wurde das Vorranggebiet gleichwohl ausgewiesen, denn im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in Realisierung der Vorranggebietsausweisung zeigte sich, dass die im Regionalplanaufstellungsverfahren vorgetragenen Einwände der Bundeswehr bereits veraltet waren.</p> | |

| Lfd. Nr. | Beteiligter | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|----------|-------------|---|--------------------|
| | | <p>Dieser Fall illustriert, dass gerade in Fällen, in denen keinen eindeutigen Stellungnahmen von der Bundeswehr abgegeben werden bzw. widersprüchliche oder ggf. korrigierungsbedürftige Aussagen getätigt werden eine dezidierte Ermittlung der Sachlage durch den Plangeber erforderlich ist, um nicht Gefahr zu laufen, dass der Plan bzw. die einzelnen Abwägungsentscheidungen auf einer fehlerhaften Grundlage beruht. Diese Ermittlung kann erfahrungsgemäß aber erst auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geleistet werden. Dabei liegen Anhaltspunkte für Zweifel im vorliegenden Fall nicht nur deshalb vor, weil – wie oben ausgeführt – die parallel eingeholten Stellungnahmen der Bundeswehr kein konsistentes Bild zeichnen und auch den Anwohnern die Tiefflugstreckennutzung offenbar unbekannt sondern, weil der hiesige Neuentwurf auch deshalb erforderlich wurde, weil sich nach Beteiligung der Bundeswehr und erneuter Überprüfung ergeben hat, dass die pauschalen Aussagen der Bundeswehr zu einzelnen Potenzialflächen (vollständige Lage innerhalb von Tiefflugstrecken) fehlerhaft sind. So wurde etwa erst jetzt festgestellt, dass weder das Vorranggebiet Weertzen/Langenfelde, noch das Vorranggebiet Wittorf vollständig in einer Hubschraubertiefflugstrecke liegen, obgleich genau dies von der Bundeswehr im Rahmen des Beteiligungsverfahrens so behauptet wurde.</p> <p>- vgl. Beschlussvorlage Stabstelle Kreisentwicklung (Drucksachen-Nr.: 2016-21/0660) vom 22.02.2019, dort S. 1f.; liegt vor -</p> <p>Im vorliegenden Regionalplanverfahren kann auf der Grundlage dieser Tatsachen und Umstände gerade nicht davon ausgegangen werden, dass wegen der Angaben und Einwände der Bundeswehr für die Vorranggebietsausweisung der Potenzialfläche Nr. 41 die notwendige Realisierungsperspektive fehle.</p> <p>Es lässt sich schlicht nicht abschätzen, ob und wenn ja, inwieweit, die Angaben der Bundeswehr eine taugliche Abwägungsgrundlage bieten.</p> <p>Soweit allein darauf gestützt die Potenzialfläche Nr. 41 weiterhin aus der von Gebietsausweisung herausgenommen werden soll, läuft die gesamte Planung Gefahr, abwägungsfehlerhaft zu geraten. Hinzu kommt, dass (wie oben unter Ziff.1. ausgeführt) selbst eine Lage späterer Windenergieanlagenstandorte innerhalb einer Tiefflugstrecke bei zutreffender Betrachtung (und auch nach Meinung des Plangebers) nicht zwingend zu einem Genehmigungshindernis führt. Insoweit wäre eine Herausnahme der Potenzialfläche Nr. 41 allein auf der Grundlage der behaupteten Tiefflugstreckenbeeinträchtigung auch in sich widersprüchlich, weil genau dieses Argument für die Potenzialfläche Nr. 17 offenbar kein Ausweisungshindernis darstellt.</p> | |

| Lfd. Nr. | Beteiligter | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|----------|-------------|---|--------------------|
| | | <p>b) Mangelnde Schutzwürdigkeit des Flugbetriebs</p> <p>Wie bereits in den vorangegangenen Schriftsätzen als Stellungnahme zu den früheren Entwürfen ebenfalls bereits ausführlich dargestellt, kommt es auch darauf an, ob ein eingewandter Belang für sich genommen rechtmäßig und damit überhaupt schutzwürdig ist. Denn im Rahmen der Abwägung können naturgemäß nur solche Belange berücksichtigt werden und vor allem sich gegenüber anderen berechtigten Belangen durchsetzen, die ihrerseits legitim sind. Dies ist wie sich ebenfalls aus den vorangegangenen Schriftsätzen ausführlich ergibt, für die hier im Raum stehende Frage der flugbetrieblichen Nutzung der gegenständlichen Tiefflugstrecke, ebenfalls zweifelhaft.</p> <p>Ergänzend weisen wir auf Folgendes hin:</p> <p>Anders als der Plangeber aus weislich der Abwägungsunterlagen offenbar annimmt, ist die Frage des legitimen Tiefflugstreckenbetriebes auch davon abhängig, inwieweit der Flugbetrieb des „Halter-Flugplatzes“ rechtmäßig ist, weil der Betrieb der Tiefflugstrecke gerade von dort aus erfolgt. Dies wird nunmehr auch durch die Bundeswehr selbst bestätigt, indem sie auf den Zusammenhang von „Halter-Flugplatz“ und der von ihm aus betriebenen Tiefflugstrecke explizit hinweist.</p> <p>- Stellungnahme des Luftfahrtamtes der Bundeswehr vom 20.03.2019 (Gz: LufABw Leitungsbüro +0003/19+), dort S.1; Anlage 3 -</p> <p>Soweit also der Plangeber in der Abwägung von folgendem Grundsatz ausgeht: „Letztlich kommt es hierauf aber gar nicht an, weil Gegenstand der regionalplanerischen Abwägung die durch das Kreisgebiet verlaufenden Hubschrauber-Tiefflugkorridore sind und nicht der Heeresflugplatzes Bückeberg.“</p> <p>- Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Windenergie), Stand: 28.01.2019, dort S.30; liegt vor -</p> <p>ist die Abwägungsgrundlage offensichtlich fehlerhaft, weil sie nicht alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzustellenden Belange berücksichtigt. Denn es kommt sehr wohl darauf an, inwieweit der Flugplatz, der als Halter der Tiefflugstrecke fungiert und von dem aus die entsprechende Strecke befliegen wird seinerseits rechtmäßig betrieben werden kann oder nicht.</p> <p>Ob der nunmehr als Halter der betreffenden Tiefflugstrecke von der Bundeswehr benannte Heeresflugplatz Celle – anders als etwa die Flugplätze Nordholz, Faßberg, Bückeberg, Niederstetten oder Laupheim – über die erforderliche flugbetriebliche Genehmigung verfügt, ist hier aktuell noch nicht bekannt, darf aber angesichts des Umstandes, dass bislang noch kein abgefragter Flugplatz über eine entsprechende Genehmigung verfügt hat, bezweifelt werden. Soweit es etwa die hier bereits in Rede gestandenen Flugplätze Bückeberg und Faßberg</p> | |

| Lfd. Nr. | Beteiligter | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|----------|-------------|--|--------------------|
| | | <p>anbelangt, ergibt sich dieses – systematische – Fehlen von Genehmigungen für militärische Flugplätze aus den erteilten amtlichen Auskünften der Bundeswehr selbst.</p> <p>- Stellungnahme des Luftfahrtamtes der Bundeswehr vom 20.03.2019 (Gz: LufABw Leitungsbüro +0003/19+), dort S.1; Anlage 3 Stellungnahme des Luftfahrtamtes der Bundeswehr vom 20.03.2019 (Gz: LufABw Leitungsbüro +0321/19+), dort S.1; Anlage 4 -</p> <p>Bereits deshalb mangelt es für eine fehlerfreie Abwägung an einer tragfähigen Begründung, denn es ist nicht klar, ob der betreffende Luftverkehr über die notwendige Genehmigung verfügt. Gerade vor dem Hintergrund der uneinheitlichen weiteren Angaben der Bundeswehr (vgl. oben lit.a) und der Notwendigkeit einer verlässlichen Abwägungsgrundlage für einen abwägungsfehlerfreien Regionalplan verbietet es sich geradezu, bei einer derart ungeklärten Sachlage aufgrund letztlich unbewiesene Behauptungen und Vermutungen eine ansonsten vorzüglich geeignete Potenzialfläche aus der Vorrang Gebietsausweisung herauszunehmen. Zumindest wäre eine tiefergehende Ermittlung des Sachverhaltes durch den Plangeber zwingend erforderlich.</p> <p>Sollten - wie zu erwarten ist - sich die zugrunde gelegten Erwägungen als falsch herausstellen, würde dadurch der Plan seiner Gesamtheit abwägungsfehlerhaft und damit unwirksam.</p> <p>c) Mangelnde Rechtmäßigkeit der Tiefflugstrecke Überdies ist nicht ersichtlich, dass sich der Plangeber mit den weiteren, in unseren o.g. Schriftsätzen, auf die wir vollumfänglich verweisen, ausführlich dargestellten Argumenten betreffend die Tiefflugstrecke selbst auseinandergesetzt hätte. Insofern sind nicht alle notwendigen Erwägungen in die Abwägung eingestellt worden. Denn selbst wenn der Plangeber mit seiner Auffassung Recht hätte, wonach nicht der Flugplatz, der als Halter der Tiefflugstrecke fungiert und von dem aus die Tiefflugstrecke betrieben wird, maßgeblich für die Frage einer rechtmäßigen und damit schutzwürdigen Tiefflugstreckennutzung sei, so ist jedenfalls aber die Rechtmäßigkeit der Tiefflugstreckennutzung selbst maßgeblich für die Frage der Schutzwürdigkeit der entsprechenden Einwände. Dies ist jedoch vom Plangeber ausweislich der bislang vorliegenden Abwägungsvorschläge überhaupt nicht berücksichtigt worden.</p> <p>- Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Windenergie), Stand: 28.01.2019, dort S.30; liegt vor -</p> | |

| Lfd. Nr. | Beteiligter | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|----------|-------------|--|--------------------|
| | | <p>Dabei liegt es auf der Hand, dass – wie insbesondere in unserem Schriftsatz vom 01.03.2019 ausführlich dargestellt – die grundlegenden bundesverwaltungsgerichtlich festgestellten Voraussetzungen für eine rechtmäßige Anordnung der betreffenden Tiefflugstrecke nicht erfüllt sind. Dies wird nunmehr noch dadurch bestätigt, dass die Bundeswehr selbst im Rahmen Ihrer Stellungnahme auf Informationszugang deutlich machte, dass die Zuständigkeit für den Verlauf von Tiefflügen dem Halter der die Flugstrecken obliegt und auch 14-tägig eine fliegerische Erkundung der entsprechenden Strecken erfolge.</p> <p>- Stellungnahme des Luftfahrtamtes der Bundeswehr vom 20.03.2019 (Gz: LufABw Leitungsbüro +0321/19+), dort S.1; Anlage 4 -</p> <p>Die insoweit mitgeteilte Praxis der Bundeswehr entspricht somit ganz eindeutig nicht den Anforderungen, die wir in unserem Schreiben vom 01.03.2019 bereits ausführlich auf der Grundlage der bundesverwaltungsgerichtlich in Rechtsprechung dargelegt haben insbesondere fehlt es an einer hoheitlichen rechtsverbindlichen Anordnung. Insoweit zeigt sich anhand der Auskünfte der Bundeswehr auch, dass die Herangehensweise, Tiefflugstrecken gleichsam als starre und verbindlich für Windenergienutzung gesperrte Gebiete zu behandeln, völlig verfehlt ist. Denn offenbar handelt es sich dabei vielmehr um eine immer wieder erfolgende je nach Bedarf und tatsächlich vorhandenen Bedingungen Nutzung, im Kern nicht einer feststehenden Strecke, sondern vielmehr im Wege von Einzelanordnungen. Das bedeutet die Tiefflugstrecke ist also keine feststehende verbindlich existierende Strecke wie eine Autobahn, sondern nur der Weg, der üblicherweise im Falle eines entsprechenden Einsatzbefehls zum Tiefflug genutzt wird – dies allerdings (wie sich aus den Äußerungen der Bundeswehr ergibt) unter regelmäßiger Überprüfung auf neue Hindernisse oder Veränderungen. Dass die Tiefflugstrecke kein Baubeschränkungsgebiet oder ähnliches darstellt, zeigt sich auch daran, dass es dafür keine Rechtsgrundlage gibt. Der Begriff „Tiefflugstrecke“ findet sich an keiner Stelle im LuftVG und schon gar nicht dergestalt, dass hierdurch eine Beschränkung der Bebauung erfolgen würde.</p> <p>Soweit die Bundeswehr in Abweichung von den üblichen Sicherheitsmindesthöhen tief fliegen will, kann sie das auf der Grundlage ihrer luftverkehrsrechtlichen Abweichungsbefugnis tun, dazu gehört aber nicht, dass sie auch mittelbar Baubeschränkungen verfügen kann. Vielmehr hat sich die Bundeswehr bei ihren Tiefflügen, wie sie es ja offensichtlich auch tut (angesichts der regelmäßigen Befliegungen), an den örtlichen Gegebenheiten und ggf. auch an der Veränderung dieser Gegebenheiten zu orientieren.</p> <p>Soweit also ein Hindernis in einem üblicherweise für den Tiefflug genutzten</p> | |

| Lfd. Nr. | Beteiligter | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|----------|-------------|--|--------------------|
| | | <p>Korridor errichtet wird, ist dieses künftig entsprechend zu um- oder zu überfliegen. Dieses Hindernis wird auch bekannt, da durch die regelmäßige Befliegung der üblichen Flugwege die Errichtung des Hindernisses nicht unbekannt bleibt. Die Annahme sowohl der Bundeswehr als auch des Plangebers, dass eine die Flugstrecke gleichsam eine Art Baubeschränkung für Windenergienutzung darstellt, ist demnach rechtlich wie tatsächlich falsch. Unabhängig davon ist die hier in Rede stehende Tiefflugstrecke selbst wenn man von einer verbindlichen Baubeschränkung ausginge, zudem rechtswidrig. Auch deshalb, ist die Herausnahme der Potenzialfläche Nr.41 allein wegen ihrer Lage innerhalb einer „Tiefflugstrecke“, offenkundig abwägungsfehlerhaft.</p> <p>d) fehlerhafte Anwendung als „hartes Tabukriterium“ Darüber hinaus, auch dies hatten wir bereits umfänglich in unseren bisherigen Schriftsätzen dargelegt, erweist sich die Abwägung auf Wegfall der Potenzialfläche Nr. 41 auch deshalb als abwägungsfehlerhaft, weil der Planungsverband ausweislich der Abwägungsunterlagen die Herausnahme der Potenzialfläche Nr. 41 zwar formal auf der Ebene der planerischen Abwägung vollzieht, tatsächlich jedoch im Sinne eines harten Tabukriteriums vorgeht, jedenfalls aber gerade keine tatsächliche Abwägung durchführt. Denn ausweislich der Abwägungsunterlagen und auch der aktuell ausgelegten Planunterlagen erfolgt keine Für- und Wider-Betrachtung der konkurrierenden (Wind-und die Flugstrecken-)Nutzung innerhalb der Potenzialfläche Nr. 41. Vielmehr geht der Planungsträger ersichtlich davon aus, dass hier überhaupt kein Raum mehr für eine Abwägung verbleibt: „... Der Standort ist nicht geeignet, da er in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr liegt. Diese sind von Luftfahrthindernissen freizuhalten, um eine Gefährdung der Luftfahrtbesatzung zu vermeiden.“ - Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2019 des Landkreises Rotenburg (Wümme), Stand: 15. April 2019, dort S. 83; liegt vor - Eine Abwägung der Für und Wider streitende Argumente findet demnach ersichtlich nicht statt. Vielmehr ist die o.g. Einlassung des Plangebers von dem Gedanken getragen, dass dann, wenn ein Potenzialgebiet von einer Tiefflugstrecke überlagert wird, von vornherein die Windenergienutzung aus Gefahrenabwehrgründen ausgeschlossen ist. Dies läuft in der Sache auf ein hartes Tabukriterium hinaus, nicht aber auf eine Abwägung, bei der es auch darauf angekommen wäre, die Gründe einzubringen und sich bewusst zu machen, die für eine Windenergienutzung an den entsprechenden Standorten sprechen (hierzu sogleich noch einmal genauer unter Ziff.II.). Hierzu hätte insbesondere auch der Umstand gehört, dass von Seiten unserer Mandantin -</p> | |

| Lfd. Nr. | Beteiligter | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|----------|-------------|---|--------------------|
| | | <p>wie dem Planungsverband auch hinreichend bewusst ist - bereits erhebliche Investitionen konkret, i.H.v. 600.000 €, erfolgt sind, um die perspektivische Nutzung zur Errichtung von Windenergieanlagen zu überprüfen und gutachterlich zu begleiten. Auch die Standortgemeinden als betreffende Landeigentümer stehen dem Vorhaben wie hinreichend bekannt ist, positiv gegenüber.</p> <p>Gleichzeitig ist gerade vor dem Hintergrund der unmittelbar verfehlten Klimaziele ersichtlich, dass ein Höchstmaß an Anstrengung zu erfolgen hat, um wenigstens in den künftigen Jahren die ambitionierten Ziele für die Energiewende zu erreichen (hierzu sogleich nochmal unter Ziff.III.). Derartige und weitere Erwägungen sind jedoch vom Plangeber nicht im Ansatz berücksichtigt oder auch nur angedacht worden. Vielmehr wurde axiomatisch davon ausgegangen, dass wegen der Lage der Potenzialfläche innerhalb einer Tiefflugstrecke Windenergieanlagen ausgeschlossen seien.</p> <p>Neben den oben genannten – freilich im Rahmen der Abwägung gerade nicht berücksichtigten – Argumenten wäre im Rahmen der Abwägung auch zu berücksichtigen gewesen, dass aus Sicht des militärischen Flugbetriebs nach der oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zudem kein Anspruch auf Beibehaltung des Status quo bzw. auf Beibehaltung der optimalsten Betriebsbedingungen. So führte bereits das OVG Koblenz aus:</p> <p>„Das Maß der Rücksicht, die die Klägerin bei der Verwirklichung des privilegierten Vorhabens auf das Betriebsinteresse der Beigeladenen zu 2) und 3) betreffend das Segelfluggelände L... zu nehmen hat, richtet sich danach, was ihr und den Beigeladenen zu 2) und 3) nach den Umständen des konkreten Falles unter Berücksichtigung des Gewichts der jeweils betroffenen Interessen zuzumuten ist. Hierbei ist zu beachten, dass auch das Innehaben einer bestandskräftigen Platzgenehmigung die Beigeladenen zu 2) und 3) ihrerseits nicht von jeglicher Rücksichtnahme [...] entbindet, ihnen also insbesondere nicht den ungeschmälernten Fortbestand optimaler Betriebsmöglichkeiten garantiert.“ - OVG Koblenz, Urt. v. 16.01.2006 (8 A 11271/05), bestätigt durch: BVerwG, Beschl.v. 04.05.2006 (4 B 19.06) -</p> <p>Demnach muss selbst ein zeitlich prioritärer Flugbetrieb im Sinne des Gebotes gegenseitiger Rücksichtnahme im Außenbereich im Zweifel auch weniger optimale oder aufwendigere Flugbetriebsbedingungen in Kauf nehmen, soweit dadurch der privilegierten Windenergienutzung im Außenbereich zur Durchsetzung verholfen werden kann. Für den vorliegenden Fall folgt daraus: Selbst wenn man von einer rechtmäßigen Tiefflugstreckennutzung, die infolge einer Realisierung der Potenzialfläche NR.41 eingeschränkt würde, ist dies</p> | |

| Lfd. Nr. | Beteiligter | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|----------|-------------|--|--------------------|
| | | <p>lediglich ein Ausfluss des Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme, der Nachbarn dazu verpflichtet – auch die Bundeswehr – im Zweifel weniger optimale Bedingungen hinzunehmen, wenn dadurch ebenfalls eine andere privilegierten Nutzung im Außenbereich verwirklicht werden kann. Auch dies ist vorliegend bei der Entscheidung zum Wegfall der Potenzialfläche Nr.41 zugunsten des militärischen Flugbetriebs nicht beachtet worden.</p> <p>Damit steht insgesamt fest, dass der Regionalplaner die Herausnahme der Potenzialfläche Nr. 41 zwar formal auf der Ebene der Abwägung durchgeführt hat, faktisch jedoch verfahren ist, wie bei einem Tabukriterium, indem er unterstellt hat, dass allein die Lage innerhalb einer die Flugstrecke gleichsam zwingend den Ausschluss von Windenergienutzung begründe. Dies stellt nach der regelmäßigen bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung einen Abwägungsfehler dar.</p> <p>- vgl. mit zahlreichen Nachweisen: Gatz in Windergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 3. Auflage 2019, Rn. 96ff. -</p> <p>Die Herausnahme der Potenzialfläche Nr. 41 ist damit auch deshalb abwägungsfehlerhaft, weil sie sich nicht an den streng voneinander zu unterscheidenden Schritten der nach Bundesverwaltungsgericht einzuhaltenden Flächenangebot orientiert und insbesondere nicht zwischen Tabukriterien und Abwägungsvorgang unterscheidet. Dabei sind maßgebliche abwägungsrelevante Belange vom Plangeber überhaupt nicht in die Abwägung eingestellt worden.</p> <p>e) Kein substanziiell Raum schaffen</p> <p>Wie wir im Übrigen ebenfalls bereits in unseren Stellungnahmen ausführlich dargestellt haben, führt die ungerechtfertigte Herausnahme einer solchen, grundsätzlich geeigneten, Potenzialfläche zu einer Verschärfung, der angesichts der geltenden Zielvorgaben im vorliegenden Fall bereits ohnehin angespannten Lage hinsichtlich der Verschaffung von substanziiell Raum für die Windenergienutzung. Denn der ohnehin bereits sehr knapp bemessene Raum für die Windenergienutzung durch den künftigen RROP, der nach dem Plankonzept im Plangebiet vorgesehen ist, wird dadurch noch weiter - und dies ohne Not - erheblich verknüpft. Obschon diese Argumente bereits in unseren vorangegangenen Stellungnahmen ausführlich dargelegt wurden, hat sich der Plangeber im Rahmen des nunmehr vorliegenden vierten Entwurfs des RROP 2019 mit diesem Argument ebenfalls überhaupt nicht auseinandergesetzt. Dabei steht nach der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung fest, dass insbesondere dann, wenn sich im Rahmen der abschließenden Betrachtung</p> | |

| Lfd. Nr. | Beteiligter | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|----------|-------------|--|--------------------|
| | | <p>herausstellt, dass die ausgewiesene Fläche gering ist, die gesamte Planung und insbesondere auch der Abwägungsvorgang (soweit er denn überhaupt tatsächlich und richtig stattgefunden hat) erneut überprüft werden muss, da ansonsten die Außenbereichsprivilegierung von Windenergienutzung konterkariert würde.</p> <p>- vgl. zum Ganzen: Gatz in Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 3. Auflage 2019, Rn. 105ff. -</p> <p>Auch dies ist vorliegend indessen fehlerhaft nicht erfolgt. Zu den Einzelheiten der Gründe, aus denen vorliegenden Fall gerade unter Berücksichtigung der Herausnahme der Potenzialfläche Nr. 41 der Windenergienutzung nicht substantiell Raum gegeben wird, verweisen wir zur Meidung von Wiederholungen auf unsere vorangegangenen Schriftsätze.</p> <p>f) Ergebnis Mithin bleibt es dabei, dass auch der RROP Entwurf 2019 mit Blick auf die Herausnahme der Potenzialfläche Nr. 41 an erheblichen Abwägungsmängeln leidet. Dies führt dazu, dass auch der künftige Regionalplan bei Beibehaltung der Herausnahme abwägungsfehlerhaft und damit unwirksam sein wird. Da unsere Mandantin hiervon in erheblichem Maße betroffen ist, kündigen wir hiermit bereits an, dass im Falle der Beibehaltung der Herausnahme der Potenzialfläche Nr. 41 angesichts der erheblichen Abwägungsmängeln ein Normenkontrollverfahren durchgeführt werden könnte.</p> <p>II. Besondere Eignung der Potenzialfläche Nr. 41 als Vorranggebiet Wie unter Ziff. I. ausgeführt ist die Herausnahme der Potenzialfläche Nr. 41 abwägungsfehlerhaft. Gleichzeitig ist diese Fläche allerdings vorzüglich für die Windenergienutzung geeignet und entspricht im Übrigen voll und ganz dem Plankonzept des RROP 2019. Denn die Potenzialfläche widerspricht weder den Kriterien der harten Tabuzone noch den Kriterien der weichen Tabuzonen. In der Sache greifen auch die (letztlich nicht einmal als „Abwägung“ qualifizierbaren) Erwägungen die zur Herausnahme der Potenzialfläche Nr. 41 geführt haben, nicht durch (vgl. oben Ziff.I.). Um Wiederholungen zu vermeiden verweisen wir insoweit auf unsere vorangegangenen Schriftsätze insbesondere auf unseren Schriftsatz vom 17.5.2018. Ergänzend dazu weisen wir noch auf folgendes hin: Im Gegensatz zu vielen anderen Windparks bzw. Potenzialflächen im künftigen Planumgriff steht für die Potenzialfläche Nr. 41 fest, dass sie nicht nur dem Plankonzept des künftigen RROP 2019 entspricht, sondern zudem auch bereits jetzt die weiteren Anforderungen des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz vom 21.01.2019 erfüllt, wonach seit dem</p> | |

| Lfd. Nr. | Beteiligter | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|----------|-------------|---|--------------------|
| | | <p>01.03.2019 für Schallprognosen für die Genehmigung von Windenergieanlagen die sogenannten LAI-Hinweise und die darin enthaltene Schallberechnung nach dem sog. „Interimsverfahren“ anzuwenden ist.</p> <p>- Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz vom 21.01.2019 – 40500/4.0-1.6 -, Nds. MBl. Nr.6/2019 S. 343 -</p> <p>Insoweit hat unsere Mandantin bereits in Vorbereitung auf ein späteres Genehmigungsverfahren innerhalb der Potenzialfläche Nr. 41 eine entsprechende Schallausbreitungsberechnung nach LAI-hinweisen durchgeführt und feststellen können, dass auch nach dieser deutlich restriktiveren Berechnungsmethode die Schallimmissionsrichtwerte eingehalten würden. Es ist davon auszugehen, dass die Potenzialfläche Nr. 41 nur eine von wenigen bislang (zum Teil noch im aktuellen RROP-Entwurf enthaltenen) Potenzialflächen ist, bei denen heute schon feststeht, dass auch unter Anwendung der Schallimmissionsprognose nach dem Interimsverfahren eine schallschutzrechtliche Realisierungschance der Potenzialfläche besteht. Dies unterstreicht die vorzügliche Eignung der Potenzialfläche Nr. 41 für die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung.</p> <p>Insbesondere dürfte die Wiederaufnahme dieses Gebietes umso erforderlicher sein, als damit zu rechnen ist, dass das ohnehin bereits angespannte Verhältnis mit Blick auf das substanziiell Raum verschaffen sogar noch schlechter werden dürfte, da keineswegs für alle bislang noch in dem RROP Entwurf 2019 enthaltenen Potenzialfläche davon ausgegangen werden kann, dass sie in vergleichbarem Maße die Anforderungen der neuen und auf der Grundlage des gemeinsamen Runderlass des für Niedersachsen aktuell verbindlichen LAI-Hinweise erfüllen.</p> <p>Hinzu kommt das in unseren vorangegangenen Stellungnahmen bereits ausgeführte überdurchschnittliche Windpotenzial innerhalb der Potenzialfläche Nr.41. Dies ermöglicht eine besonders effektive Windenergienutzung und ein sinnvolles Verhältnis zwischen Flächeninanspruchnahme durch die Windenergienutzung einerseits und einen ökonomisch wie ökologisch sinnvollen Beitrag zur Energiewende und klimaverträgliche Energieerzeugung andererseits. Zudem sind die Jahreskartierungen für die Fläche bereits abgeschlossen und es konnten keine kritischen Punkte festge-stellt werden, die eine Planung, respektive Realisierung der Windenergienutzung innerhalb der Potenzialfläche Nr.41 entgegenstünden, festgestellt werden.</p> <p>Gleiches gilt für die Immissionsvorgaben zum Schattenwurf.</p> <p>Vor diesem Hintergrund und auch vor dem Hintergrund der sonstigen Erfüllung der Anforderungen des Plankonzeptes des RROP Entwurfs 2019 zeigt sich, dass</p> | |

| Lfd. Nr. | Beteiligter | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|----------|-------------|--|--------------------|
| | | <p>die Potenzialfläche Nr. 41 geradezu zwingend auszuweisen ist.</p> <p>III. Besonderes öffentliches Interesse</p> <p>Schließlich gebietet zusätzlich das durch europa-, bundes- und landesrechtliche Vorschriften zum Ausdruck kommende besondere Interesse an einer gesteigerten Nutzung der Windenergie, die raumordnungsrechtlich geeignete Fläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung vorzusehen.</p> <p>Ein besonderes öffentliches Interesse an der Ausweisung der Standorte als Vorranggebiet für die Windenergienutzung folgt auf europarechtlicher Ebene aus dem neuen „EU-Klimapakete“ der Kommission vom 22.01.2014. Mit diesem will sich die EU verpflichten, den Ausbau erneuerbarer Energien auf mindestens 27% voranzutreiben und den Anteil an Treibhausgasen um 40% zu verringern.</p> <p>Dieses Bestreben der EU wird auch durch die aktuell beschlossenen Änderungen bestehender Regelungen zum Ausbau erneuerbarer Energien bestätigt. So haben die EU-Mitgliedstaaten am 03.12.2018 im Rat der Europäischen Union ihre Zustimmung zu neuen Regeln für erneuerbare Energien und Energieeffizienz und zur Fortschrittskontrolle erteilt. Das neue Instrument zur Fortschrittskontrolle in der Klima- und Energiepolitik ("Governance-Verordnung") verpflichtet die Mitgliedstaaten, bis Ende 2019 nationale Energie- und Klimapläne für die Zeit bis 2030 vorzulegen und langfristige Strategien zum Klimaschutz zu entwickeln. Die daneben beschlossene Neufassung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie legt fest, dass in der EU bis 2030 mindestens 32 % des Energieverbrauchs aus erneuerbaren Energien kommen sollen. Das neue 32-%-Ziel fällt demnach noch deutlich ambitionierter aus als die ursprünglich von der Kommission vorgeschlagenen 27 Prozent.</p> <p>Auch ist die Bundesregierung Vertragsstaat des im Dezember 2015 verabschiedeten „Pariser Klimaübereinkommen“, welches am 04.11.2016 in Kraft trat.</p> <p>Aktuell führt die Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag aus: „Wir bekennen uns zu den national, europäisch und im Rahmen des Pariser Klimaschutzabkommens vereinbarten Klimazielen 2020, 2030 und 2050 für alle Sektoren. Deutschland setzt sich gemäß dem Pariser Klimaschutzabkommen dafür ein, die Erderwärmung auf deutlich unter zwei Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen und spätestens in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts weltweit weitgehende Treibhausgasneutralität zu erreichen.“ „Eine Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende und Klimaschutzpolitik ist ein weiterer zielstrebigere, effizienter, netzsynchroner und zunehmend marktorientierter Ausbau der Erneuerbaren Energien. Unter diesen Voraussetzungen streben wir einen Anteil von etwa 65 Prozent</p> | |

| Lfd. Nr. | Beteiligter | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|----------|-------------|---|--------------------|
| | | <p>Erneuerbarer Energien bis 2030 an und werden entsprechende Anpassungen vornehmen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien muss deutlich erhöht werden, auch um den zusätzlichen Strombedarf zur Erreichung der Klimaschutzziele im Verkehr, in Gebäuden und in der Industrie zu decken.“</p> <p>- Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 19.Legislaturperiode, 12.03.2018, S. 71, 142 -</p> <p>Deutschland baut dementsprechend seine Energieversorgung um - und das grundlegend. Denn Deutschland will eine der Energie effizientesten und umweltschonendsten Volkswirtschaften der Welt werden und gleichzeitig Wohlstand und Wettbewerbsfähigkeit stärken.</p> <p>Um den Wandel der Industrie hin zu erneuerbaren Energien zu erleichtern, hat die Bundesregierung zum 01.01.2019 eine neue „Förderrichtlinie“ erlassen. Ziel ist es, die Investitionen von Unternehmen in energieeffiziente Prozesse zu steigern, indem die Förderung solcher Investitionen fortan klarer strukturiert wird. Hierzu hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle das das Investitionsprogramm "Energieeffizienz und Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit" entwickelt.</p> <p>Das nationale Bestreben, den Ausbau erneuerbarer Energien voranzubringen, wird nicht zuletzt durch den jüngst veröffentlichten Abschlussbericht der „Kohle-Kommission“ vom 26.01.2019 bestätigt:</p> <p>Die Kommission empfiehlt darin einen schrittweisen Ausstieg aus dem Kohlesektor und einen Wandel hin zu erneuerbaren Energien. Hierzu sollen von 2018 – 2022 Braunkohlekraftwerke und Steinkohlekraftwerke schrittweise stillgelegt werden, sodass die Leistung der Kraftwerke im Markt im Jahr 2022 auf rund 15 GW Braunkohle und rund 15 GW Steinkohle reduziert wird. Bis 2030 soll sich durch weitere Stilllegungen die Leistung der Kohlekraftwerke auf maximal 9 GW Braunkohle und 8 GW Steinkohle verringern. Als Abschlussdatum für die Stromgewinnung aus Kohle empfiehlt die Kommission das Jahr 2038.</p> <p>Des Weiteren betont die Kommission, dass der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien eines der zentralen Instrumente zur Erreichung der Klimaziele ist. Die Kommission empfiehlt deshalb, dass die jährlichen Zubaumengen für erneuerbare Energien im Einklang mit dem 65-%-Ziel bis 2030 angepasst werden, und im Besonderen auch die Reviere und Steinkohlekraftwerkstandorte für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu nutzen. Mittels innovativer Technologien könnten die Reviere zu Modellregionen für die Energiewende werden.</p> <p>Diese Bestrebungen schlagen sich ebenfalls im aktuellen EEG wieder, in dem besondere öffentliche - und nicht zuletzt auch globale - Interessen an einer</p> | |

| Lfd. Nr. | Beteiligter | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|----------|-------------|--|--------------------|
| | | <p>umweltfreundlichen und CO2-mindernden Energieversorgung noch einmal ganz deutlich hervorgehoben worden. So heißt es im § 1 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 des EEG 2017:</p> <p>„(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.</p> <p>(2) Ziel dieses Gesetzes ist es, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch zu steigern auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 40 bis 45 Prozent bis zum Jahr 2025, 2. 55 bis 60 Prozent bis zum Jahr 2035 und 3. mindestens 80 Prozent bis zum Jahr 2050.“ <p>Zur Erreichung dieser hochgesteckten Ziele ist eine grundlegende Änderung der regionalplanerischen Praxis notwendig: Bei der Flächenbetrachtung und Abwägung dürfen nicht nur Belange gegen die Windenergie betrachtet und bei einem Konflikt mit der Windenergie nicht stets die Windenergienutzung zurückgestellt werden. Vielmehr muss auch das unabweisbare öffentliche Interesse an der Windenergie-nutzung auch zu Lasten anderer Belange zumindest in die Abwägung eingestellt werden.</p> <p>Mit Blick auf die Landesebene stellt sich der Ausbau der erneuerbaren Energien und vor allem auch der Windenergie ebenso als überwiegendes öffentliches Interesse dar.</p> <p>Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz deklariert in seinem Energiekonzept:</p> <p>„Niedersachsen ist und bleibt das Land der Erneuerbaren Energien. Es wird vom Umbau der Energieversorgung in vielfacher Hinsicht erheblich profitieren.“</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Energiekonzept des Landes Niedersachsen, 2012, Ministerium für Umwelt und Klimaschutz - <p>In dem aktuellen Niedersächsischen Windenergieerlass heißt es dazu konkreter:</p> <p>„Das Land Niedersachsen will zum Gelingen der Energiewende beitragen und seine Energieversorgung schrittweise auf 100 Prozent erneuerbare Energiequellen umstellen. Mit der Umsetzung der Energie-wende als Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels geht zugleich ein Beitrag zum Erhalt des heimischen Natur- und Artenhaushalts einher.“</p> <ul style="list-style-type: none"> - Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass); Ministerialblatt vom 24.02.2016 - | |

| Lfd. Nr. | Beteiligter | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|----------|-------------|--|--------------------|
| | | <p>Das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz hält dabei die Erzeugung eines Anteils von mehr als 100 % des Eigenbedarfs schon zum Jahre 2020 für möglich! Im Jahre 2012 betrug der Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch bereits 39 %. Um die ambitionierten Ziele zu erreichen, muss der Ausbau der erneuerbaren Energien in den kommenden fünf Jahren demnach erheblich vorangetrieben werden.</p> <p>Bei dem somit erforderlichen umfangreichen Ausbau der erneuerbaren Energien kommt der Windenergie eine besondere Bedeutung zu: „Die Windenergie als kostengünstige, etablierte und klimafreundliche Technologie bildet das Kernstück der Energiewende im Stromsektor. Deren weiterer Ausbau ist ein wesentlicher Bestandteil deutscher und niedersächsischer Energie- und Klimapolitik und ist von hohem öffentlichen Interesse.</p> <p>Niedersachsen verfügt schon allein auf Grund seiner geografischen Lage und Topografie über hervorragende Potenziale für die Nutzung der Windenergie. Damit kommt Niedersachsen eine besondere Verantwortung beim Ausbau der Windenergie in Deutschland zu, die über die Deckung des niedersächsischen Strombedarfs hinausgeht. [...]</p> <p>Zugleich müssen die Potenziale der Windenergienutzung an Land erschlossen werden. Mindestens 20 Gigawatt Windkraftleistung sollen deshalb bis 2050 in Niedersachsen errichtet werden können.“</p> <p>- Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-erlass); Ministerialblatt vom 24.02.2016 -</p> <p>Der landespolitische Wille zur Förderung der Errichtung von Windenergieanlagen kommt hiermit deutlich und bestimmt zum Ausdruck.</p> <p>Mithin besteht offensichtlich ein Interesse an dem Ausbau der erneuerbaren Energien und insbesondere am Ausbau der Windenergienutzung. Die Ausweisung der beantragten Fläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung liegt damit im besonderen öffentlichen Interesse und ist demnach dringend geboten.</p> <p>V. Zusammenfassung Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die Herausnahme der vorzüglich geeigneten Potenzialfläche Nr.41 abwägungsfehlerhaft ist. Demgegenüber streitet ein erhebliches öffentliches Interesse an der Aufnahme dieser Potenzialfläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung. Anderenfalls ist mit der Abwägungsfehlerhaftigkeit der künftigen Planung zu rechnen.</p> | |

| Lfd. Nr. | Beteiligter | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|----------|---------------------------|--|--|
| | | <p>Unsere Mandantin behält sich daher ausdrücklich vor, diese Frage gerichtlich prüfen zu lassen.</p> <p>Die beigefügten Anlagen 3 und 4 liegen nicht digital vor!</p> | |
| | H. Jäger, Hellwege | | |
| | | <p>Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum geänderten Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2019 möchten wir, als Grundstückseigentümer innerhalb der Potenzialfläche Nr. 41, Bereich an der Kreisgrenze östlich von Breitenfelder Moor, mit diesem Schreiben Stellung nehmen.</p> <p>Vertreten werden die Interessen der Landeigentümer von Planungsbüro GP JOULE, welches von uns mit der Entwicklung des Windparkprojekts beauftragt wurde.</p> <p>Die Firma GP JOULE hat uns über die Herausnahme der Potenzialfläche aus dem RROP Entwurf 2019 informiert. Die Herausnahme ist mit militärischen Belangen der Bundeswehr begründet. Uns als Flächeneigentümer ist nicht bekannt, dass über die betroffenen Flächen verstärkter militärischer Flugverkehr stattfindet insbesondere das häufig Hubschrauber die Fläche passieren.</p> <p>Außerdem möchten wir die besonders geeignete Lage der Potenzialfläche hervorheben. In näherer Umgebung gibt es keinerlei Siedlungen, die sich durch Umzingelung bedrängt fühlen könnten, der großräumige Abstand zu den nächstliegenden Wohnbebauungen ermöglicht, dass der Windpark alle Vorgaben zu Schallemission sowie Schattenwurf einhalten kann. Aufgrund der landwirtschaftlichen Arbeit auf den Flächen sind uns diese gut bekannt, sodass wir sagen können, dass hier keine windkraftsensiblen Vogelarten vorkommen. Dies bestätigt auch das Avifaunagutachten, welches GP JOULE uns übermittelt hat.</p> <p>Zudem befürworten wir als Flächeneigentümer eine Ausweisung der Potenzialfläche für Windenergie sehr stark, sodass auch wir einen Teil zum Klimaschutz beitragen können. Unserer Erkenntnis nach wird die Windenergie in unsere Gemeinde und bei allem anliegenden Einwohnern sehr befürwortet.</p> <p>Weiterhin verweisen wir auf die angehängte ausführliche Stellungnahme der Firma GP JOULE, welcher wir vollumfänglich zustimmen. Wir möchten Sie bitten, diese im Rahmen des geänderten Entwurfs zu berücksichtigen und die hervorragend geeignete Potenzialfläche Nr.41 wieder auszuweisen.</p> | <p>Siehe vorstehende Bewertung zur Stellungnahme der Firma GP Joule.</p> |

| Lfd. Nr. | Beteiligter | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|----------|--|--|--|
| | VERMILION Energy Germany GmbH & Co. KG | | |
| | | <p>Wir nehmen Bezug auf den Entwurf „Regionales Raumordnungsprogramm 2019 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) Ziffer 4.2“ vom 15.4.2019 und Ihr Schreiben vom 11.4.2019.</p> <p>Ziffer 4.2 (03) des o.g. Entwurfes schließt in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung die Neuanlage von Bohrplätzen und die Reaktivierung stillgelegter Bohrplätze, also damit pauschal die Nutzung von weiteren als den aktuell produzierenden Bohrungen, aus. Weiterhin sind Fracking und die untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser als weitere Fallgruppen untersagt.</p> <p>In der im Entwurf enthaltenen Begründung zu Ziffer 4.2 (03) wird hinsichtlich der Bohrungen (erste Fallgruppe) mit dem Vorsorgeprinzip, der Politik (hin zu erneuerbaren Energien) und der Handhabung von Lagerstättenwasser argumentiert. Zudem wird das Staatsschutzziel des Art. 20a GG genannt. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>1. Vorranggebiete sind in § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG definiert als „Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind“.</p> <p>Nach dem Wasser- und Bergrecht als entscheidendem Fachrecht ist Bohrlochbergbau in den Schutzzonen IIIa und IIIb von ausgewiesenen Wasserschutzgebieten grundsätzlich zulässig. Damit sind auch Vorranggebiete Trinkwassergewinnung grundsätzlich mit dem Bohrlochbergbau vereinbar. Ein pauschaler Ausschluss von Bohrlochbergbau in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung stellt eine im Regionalplanungsverfahren unzulässige, erhebliche Verschärfung des Fachrechts dar. Beim Wasser- und Bergrecht handelt es sich um sog. konkurrierende Gesetzgebung, von der der Bund Gebrauch gemacht hat.</p> <p>Zudem ist bei der letzten Novellierung des Wasser- und Bergrechts (dem Gesetzespaket zum Fracking und Bergschaden) gerade nicht festgelegt worden, dass Bohrlochbergbau künftig in Wasserschutzgebieten komplett verboten ist. Entsprechend kann aber auch in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung der Bohrlochbergbau im Zuge der Raumordnung nicht pauschal verboten werden. Bei Überlappungen von Raumordnung und Fachplanung darf die Raumplanung nur überfachlich wirken. Die Frage von Bohrlochbergbau in künftigen</p> | <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Bewältigung von möglichen Nutzungskonflikten im Zusammenhang mit Vorranggebieten (hier: Vorranggebiete Trinkwassergewinnung) fällt in den Aufgabenbereich und die Regelungskompetenz der Raumordnung (siehe hierzu die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zum Verhältnis Raumordnung/Fachrecht vom 04.04.2012, 4 C 8.09, Randnummern 237-243).</p> <p>Für das Bergrecht wurde zudem im Zuge der jüngsten ROG-Novelle in § 48 BBergG eine Raumordnungsklausel eingefügt, wonach bei der Prüfung raumbedeutsamer bergbaulicher Vorhaben die Ziele der Raumordnung zu beachten sind.</p> <p>Der Vorwurf, die Regionalplanung greife bei der vorgesehenen Regelung in Abschnitt 4.2 Ziffer 03 des RROP-Entwurfs rechtsfehlerhaft in die Fachkompetenz der zuständigen Berg- und Wasserbehörden ein, trifft nicht zu. Die Zuständigkeiten im bergbaulichen Zulassungsverfahren nimmt der Landkreis als Träger der Regionalplanung für sich nicht in Anspruch.</p> |

| Lfd. Nr. | Beteiligter | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|----------|-------------|--|--------------------|
| | | <p>Schutzzonen IIIa und IIIb sind aber keine überfachlichen Fragen, sondern betreffen technische Vorgänge, wie sichergestellt wird, dass die Bohrlochbergbautätigkeit grundwassersicher gestaltet wird. Dass dies grundwassersicher erfolgt, zeigt die Praxis von vielen Bohrungen und Bohrplätzen in vielen Wasserschutzgebieten. Die Frage der Grundwassersicherheit von Bohrungen ist keine raumbedeutende, sondern eine inhaltlich-fachliche Frage. §7 III S. 2 Nr. 1 ROG meint, dass Vorranggebieten ein besonderes Gewicht beigemessen wird, nicht aber, dass dieses besondere Gewicht immer überwiegt. Bei einem pauschalen Verbot von Bohrungen ist eine Interessenabwägung aber nicht mehr vorgesehen. Schließlich steht der Entwurf des RROP im klaren Widerspruch zum LROP von 2017, der in Ziffer 3.2.2 (01) vorsieht, dass für „... tiefliegende Rohstoffvorkommen ... wegen ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung ... für ihre geordnete Aufsuchung und Gewinnung ... ihre bedarfsgerechte Erschließung ... planerisch zu sichern ...“ sind. Nun braucht es für den kaum raumbedeutenden Bohrlochbergbau keiner Vorranggebiete, aber das pauschale Verbot für Vorranggebiete Trinkwassergewinnung, was ausdrücklich fachrechtlich nicht geboten ist, widerspricht klar der Ratio des LROP. Am LROP hat sich jedoch der RROP zu orientieren.</p> <p>2. Auch das Vorsorgeprinzip kann nicht zu einem pauschalen Verbot herangezogen werden. Nach Aussage der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) in Hannover (“Schieferöl und Schiefergas in Deutschland, Potenziale und Umweltaspekte, 2016, S. 174), besteht keine Gefährdung der nutzbaren Grundwasserleiter durch Bohrungen mit Frackingmaßnahmen. Dies gilt folgerichtig erst recht für den konventionellen Bohrlochbergbau (Vermilion beabsichtigt hier kein Fracking). Hier muss der Landkreis seine gegenteilige Befürchtung in geeigneter Weise belegen, bevor pauschale Verbote über den RROP erlassen werden. Das Vorsorgeprinzip ist keine pauschale Möglichkeit, fachgesetzliche Verbote über die Raumplanung zu erlassen und sich ohne weitere wissenschaftlich-technische Begründung unter dem Gesichtspunkt des Vorsorgeprinzips zu positionieren. Gleiches gilt für den Verweis auf Art. 20a GG: Das Fachrecht und die Fachbehörden haben dieses Staatsschutzziel ebenfalls im Auge und beachten es. Es ist nicht Aufgabe der regionalen Raumordnung, dem Fachrecht hier weitere Vorgaben zu machen oder gar Art. 20a GG entsprechend auszulegen. Die Beachtung des Kompetenzbereiches der Fachplanung hat nach der h.M. ebenfalls Verfassungsrang.</p> <p>Die Argumentation seitens des Landkreises und die verschiedenen Entwürfe des RROP zeigen, dass hier die Politik eine rechtlich nicht gesicherte Entscheidung</p> | |

| Lfd. Nr. | Beteiligter | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|----------|------------------------------------|---|---|
| | | <p>treffen will, ohne diese „juristisch“ zu begründen. Politik als solche ist kein juristischer Grund. Die Festlegung eines pauschalen Verbotes dürfte trotz der ergänzten Begründungen rechtswidrig und von der Landesplanung nicht zu genehmigen sein.</p> <p>Zusammenfassend: Weder das Vorsorgeprinzip, noch die Politik und auch nicht der Umgang mit Lagerstättenwasser als inhaltlich-technische Frage tragen rechtlich das pauschale Verbot von neuen Bohrungen in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung.</p> <p>Zu den anderen Fallgruppen sei gesagt, dass Vermilion Fracking für die geplanten Vorhaben ausgeschlossen hat. Für das Verbringen von Lagerstättenwasser gelten die Ausführungen zur ersten Fallgruppe entsprechend. Es ist darüber hinaus abschließend bundesrechtlich geregelt. Unter allen diesen Gesichtspunkten erachten wir die Regelungen im Ziffer 4.2 (03) des RROP als rechtswidrig bzw. nichtig. Wir bitten, diese Passagen zu streichen. Das Fachrecht stellt sicher, dass es zu einer verträglichen und sicheren Miteinander von Bohrlochbergbau und Trinkwassergewinnung kommt. Ferner machen wir uns die Argumentation unseres Verbandes BVEG, hier die Stellungnahme zu Entwurf von 2017 vom 25.10.17 (Anlage), zu eigen und bitten auch diese zu berücksichtigen.</p> | |
| | BI gegen die Deponie Haaßel | | |
| | | <p>Abschnitt 3.1.2 Natur und Landschaft Ziffer 06 (Seiten 4/5) mit der Begründung (Seite 20/21)</p> <p>Durch Ziffer 06 wird für den Bau und Betrieb einer Deponie der Klasse 1 eine Abweichungsregelung zu den Ziffern 02 und 04 eingeräumt. Wir beantragen die Streichung der Ziffer 06, da wir die dazugehörige Begründung nicht nachvollziehen können.</p> <p>Die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der betroffenen Flächen ist mittlerweile durch das OVG Lüneburg bestätigt worden. Diese naturschutzfachlichen Grundlagen bestanden bereits vor der Deponieplanung. Sie wurden bei der Planung nicht ordnungsgemäß beachtet, da keine geeignete Alternativenprüfung vollzogen wurde. Dies hat auch das OVG Lüneburg mit dem Urteil vom 04.07.2017 bestätigt.</p> <p>Zusätzlich wurden die Rechte des Landkreises Rotenburg (Wümme) bei der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nicht beachtet. Der Planfeststellungsbeschluss ist also u.a. deshalb rechtswidrig und nicht vollziehbar, weil die Rechte des Landkreises missachtet wurden. Auf diese</p> | <p>Dem Antrag, die Ausnahmeregelung in Abschnitt 3.1.2 Ziffer 06 ersatzlos zu streichen, kann nicht gefolgt werden.</p> <p>Dem Deponievorhaben im neuen RROP ein Vorranggebiet Biotopverbund bzw. Natur und Landschaft ohne Ausnahmeregelung entgegenzusetzen, würde auf den gleichen materiellen Fehler hinauslaufen, den das OVG Lüneburg schon in Bezug auf das Naturschutzgebiet „Haaßeler Bruch“ gerügt hat.</p> <p>Das Abwägungsgebot verlangt, dass bei einer Planung die schutzwürdigen Interessen der Beteiligten in einen</p> |

| Lfd. Nr. | Beteiligter | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|----------|-------------|---|--|
| | | <p>fehlende wasserrechtliche Erlaubnis hat der Landkreis den Vorhabensträger bereits in seiner Stellungnahme zum Planverfahren vom 01.07.2013 aufmerksam gemacht.</p> <p>Aus diesen Gründen ist nicht nachvollziehbar, wieso der Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015 eine Rechtswirksamkeit gegenüber dem Landkreis entwickelt, die in der Abwägung höher zu bewerten ist, als das grundsätzliche Raumordnungsziel Natur und Landschaft.</p> <p>Abschnitt 4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderung Ziffer 02 (Seite 10) mit der Begründung (Seiten 92/93)</p> <p>Die grundsätzliche Ausrichtung der Ziffer 02 unterstützen wir. Zur Sicherung der Entsorgungssicherheit des Landkreises wird die Zusammenarbeit mit den Nachbarkreisen angestrebt. Neue Deponieplanungen sollen einem nachvollziehbaren Standortsuchverfahren unterliegen.</p> <p>Bei diesen Grundsätzen ist die dazugehörige geänderte Begründung nicht nachvollziehbar. Deshalb beantragen wir die Streichung der Ergänzungen und die Wiederherstellung der Streichungen auf Basis der Begründung im RROP Entwurf 2018.</p> <p>Die Planung für eine Deponie der Klasse 1 in Haaßel kann nicht als Beitrag zur Entsorgungssicherheit für den Landkreis Rotenburg (Wümme) angeführt werden, wenn auf Seite 85 des Umweltberichtes zum RROP die „erheblichen negativen Umweltauswirkungen“ dieses Vorhabens festgestellt werden. Aus diesem Grund wird laut Umweltbericht dieser Standort als Alternative verworfen. Das Planverfahren in Haaßel hat kein Standortsuchverfahren durchlaufen, was das OVG Lüneburg im Urteil vom 04.07.2017 durch das Anmerken des Fehlens einer Alternativenprüfung dokumentiert hat.</p> <p>Es ist kein rechtlicher Grund zu erkennen, wieso die Entsorgungsalternativen in den Nachbarkreisen nicht mehr aufgeführt werden. Diese Deponien dienen auch der Entsorgungssicherheit der Landkreises Rotenburg (Wümme).</p> <p>Wichtig ist auch, dass weiterhin die Grundlagen für ein mögliches</p> | <p>gerechten Ausgleich und ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen sind. Insbesondere muss die Planungsentscheidung willkürfrei und verhältnismäßig sein. Dabei haben insbesondere zeitlich nachrangige Planungen auf zeitlich vorrangige Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Die Ausnahmeregelung hat der Kreistagsausschuss für Umwelt und Planung am 05.03.2019 mit Stimmenmehrheit empfohlen. Der Kreisausschuss ist der Empfehlung am 14.03.2019 mit Stimmenmehrheit gefolgt.</p> <p>Dem Antrag, die Streichungen und Ergänzungen in der Begründung zu Abschnitt 4.3 Ziffer 02 rückgängig zu machen, sollte nicht gefolgt werden.</p> <p>Aufgrund der Stellungnahme des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg (Genehmigungsbehörde für das RROP) vom 28.01.2019 musste der Begründungstext zu Abschnitt 4.3 Ziffer 02 im Hinblick auf die Entsorgungsmöglichkeiten für mineralische Abfälle bzw. das Erfordernis von Deponien der Klasse I präzisiert werden. Die vorgenommenen Änderungen entsprechen sinngemäß dem am 22.12.2017 vom Kreistag beschlossenen Abfallwirtschaftskonzept (Seite 35) sowie einzelnen Formulierungen aus dem Entwurf des Abfallwirtschaftsplanes des Landes Niedersachsen (Stand: Juli 2018, Seite 48). Bezüglich der Planung eines</p> |

| Lfd. Nr. | Beteiligter | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|----------|-------------------------------|---|---|
| | | <p>Standortsuchverfahren Bestandteil der Begründung bleibt. Nur so können sich zukünftige Vorhabensträger an den Grundsätzen (incl. naturschutzfachlicher Ausrichtung) des Landkreises orientieren. Auf das Standortsuchverfahren verweist auch der Umweltbericht zum RROP auf Seite 85.</p> <p>Dass auch private Unternehmen eigenständig planen dürfen, hat rein nachrichtlichen Charakter und bedarf daher keiner gesonderten Erwähnung in einem RROP. Es fehlt hingegen der Hinweis, dass auch diese sich einem Standortsuchverfahren zu unterziehen haben.</p> <p>Kritisch merken wir an, dass die Änderungen in der Begründung nicht bei der Abwägung der Stellungnahmen zum RROP Entwurf 2018 politisch diskutiert wurden und ebenfalls nicht von der Fachabteilung der Kreisverwaltung im Umweltausschuss am 05.03.2019 vorgeschlagen wurden. Die Beweggründe für diese Änderungen bleiben unklar.</p> | <p>privaten Vorhabenträgers in der Gemarkung Haaßel wird lediglich (ohne Bewertung) wie schon in Abschnitt 3.1.2 Ziffer 06 eine Tatsache dargestellt.</p> |
| | Bürger aus Nartum O.P. | | |
| | | <p>Ich nehme mit diesem Schreiben Stellung zum Entwurf des RROP 2019, betrachte vor Allem den Abschnitt 4.2 Energie. und hier dann die Potentialfläche 26 Bereich Nartum.</p> <p>Im ersten Arbeitsschritt für die Ermittlung der Vorranggebiete Windenergienutzung wurden die Kriterien für die Tabuzonen festgelegt. Als Kriterium bei weichen Tabuzonen wurde eine Mindestfläche von 50 ha festgelegt. Diese Mindestfläche wird in der Potentialfläche 26 nicht zusammenhängend erreicht, da die beiden Hochspannungsleitungen die Fläche teilen und durch den einzuhaltenden Mindestabstand zu diesen Leitungen bleibt eine Fläche von ca.30 ha und eine von ca. 5ha.</p> <p>Es wird im Entwurf RROP 2010 festgelegt, daß nur Flächen mit mindestens 50 ha berücksichtigt werden, die zusammenhängend sind und nicht aus zusammengezählten Einzelflächen, die z.B.in Nartum durch die Hochspannungsleitungen entstehen, die Mindestgröße erreichen.</p> <p>Wird Potentialfläche 26 genehmigt, können etliche Besitzer von Potentialflächen, die kleiner als 50 ha sind, und deshalb nicht im RROP 2019 berücksichtigt wurden, diese als geeignet einklagen und es somit im Landkreis doch zu einer Verspargelung kommen wird.</p> <p>Im Umfeld von Potentialfläche 26 gab es gute Brutmöglichkeiten für den Schwarzstorch, die auch bis zu ihrer Zerstörung auch genutzt wurden.Ich habe im Anhang einige Bilder angehängt, die die Zerstörung zeigen. Bestürzt hat mich, daß einer der Brutbäume willkürlich in 5 Meter Höhe abgesägt wurde, um das</p> | <p>Die Bedenken werden nicht geteilt. Zum Planungskonzept des Landkreises gehört es, dass Vorranggebiete, durch die Hochspannungsleitungen oder Straßen verlaufen, als ein geschlossenes Gebiet dargestellt werden (keine Teilräume). Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass Standorte in unmittelbarer Nähe zu Fernstraßen, Schienenwegen und Stromleitungen durch die mögliche Bündelung von Umweltbelastungen eine sinnvolle Standortoption für Windenergieanlagen darstellen. Die Wirkfaktoren, die von Windenergieanlagen ausgehen, überlagern sich zum Teil mit denen von Infrastrukturtrassen. Insbesondere Lärmemissionen, aber auch Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, können hier konzentriert werden und andernorts zu einer Entlastung führen und damit zu einer erhöhten Akzeptanz beitragen (siehe hierzu: Bund-Länder-Initiative Windenergie: Handreichung zu</p> |

| Lfd. Nr. | Beteiligter | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|----------|-------------|---|--|
| | | <p>Nisten zu verhindern. Da sehr viele Stämme in der Fläche liegen, war die Holznutzung nicht vorrangig und aus Naturschutzgründen hätte die Fällung gar nicht stattfinden dürfen. Zufällig gehört, die Fläche auf den Bildern einem Eigentümer von Flächen innerhalb der Potentialfläche 26. Um die Brutstelle habe ich sechs Jägerstühle und Ansitze gezählt. Die Potentialfläche 26 war für die Nahrungsaufnahme sehr wichtig. Nach EU- Recht oder Verordnungen sind solche Flächen zu schützen, um ein Brüten zu ermöglichen. Wenn der Bereich wieder aufgeforstet wird und im Vorfeld künstliche Nistmöglichkeiten aufgestellt werden, ist es aus meiner Sicht sehr wahrscheinlich, daß der Schwarzstorch sich wieder ansiedelt und brütet, da die Fläche sehr geeignet durch seine Feuchtwiesenbeschaffenheit ist.</p> <p>Die Argumente und Einwände meines Schreiben zum RROP 2018 vom 11.Januar 2019 bleiben auch Bestandteil meiner Stellungnahme zum RROP 2019. Deshalb habe dieses Schreiben nachfolgend eingefügt, damit es schnell greifbar ist.</p> <p>Zusammenfassend meine ich, daß der Entwurf RROP 2019 in Gesamtheit nicht schlüssig ist und auch juristisch anfechtbar ist. Ich lehne die Potentialfläche 26 als Potentialfläche als ungeeignet ab.</p> | <p>Windenergieanlagen an Infrastrukturtrassen vom 18.06.2012).</p> <p>Ggf. notwendige Vorsorgeabstände von Windenergieanlagen zu Infrastruktureinrichtungen sollen daher im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren für den konkreten Windpark festgelegt werden. Aufgrund der Dimensionierung der Vorranggebiete mit Mindestflächen von 50 ha ist hinreichend gewährleistet, dass Abstandserfordernisse bei der Vollziehung der Planung beachtet werden können.</p> <p>Zum Schwarzstorch: Die Kreisverwaltung hat für die Erarbeitung des RROP im März 2017 aktuelle Daten zu den Großvogel-Lebensräumen (Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Wiesenweihe) vom NLWKN angefordert. Die Daten wurden im April 2017 übermittelt. Die Wieste und der Clüundersbeek sind in diesen Daten nicht mehr als landesweit wertvolles Gebiet (Nahrungshabitat Schwarzstorch) eingestuft.</p> |

| Lfd. Nr. | Beteiligter | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|----------|-------------|---|--------------------|
| | |  | |
| | |  | |

| Lfd. Nr. | Beteiligter | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|----------|-------------|---|--------------------|
| | |  | |
| | |  | |

| Lfd. Nr. | Beteiligter | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|----------|-------------------|---|--|
| | NWind GmbH | <p>Die NWind GmbH aus Hannover befasst sich mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen (WEA). Wie Ihnen bekannt ist haben wir zu diesem Zweck im Landkreis Rotenburg (Wümme) Flächen gesichert. Konkret planen wir im Kreisgebiet die Errichtung von WEA an drei potenziellen Standorten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Am Linnewedel“ nördlich der Ortschaft Stapel, - „Hanstedt“ nordwestlich der Ortschaft Hanstedt, sowie - „südlich Buchholz“ sowie „Erweiterung südlich Buchholz“ südlich der Ortschaft Buchholz an der Kreisgrenze im Flächenverbund mit Eignungsräumen im LK Verden. <p>Nach derzeitigen Stand des RROP sind wir an der Umsetzung dieser Projekte gehindert, da die betreffenden Zonen nicht als Windenergiestandorte dargestellt werden und der Plan Ausschlusswirkung entfalten soll. Aus diesem Grund beantragen wir die Aufnahme der Oben genannten Flächen als Eignungsgebiete für die Windenergienutzung in des RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme). Bzgl. der Abgrenzung der einzelnen Flächen möchte ich auf unsere Stellungnahmen vom 23.05.2016, 30.10.2017 (durch die Maslaton Rechtsanwaltschaft GmbH) und 10.01.2019 (durch die Prometheus Rechtsanwalts-gesellschaft) verweisen, welche insoweit vollumfänglich zum Inhalt dieser Stellungnahme werden.</p> <p>Bzgl. des aktuellen Planentwurfs ist festzuhalten, dass maßgebliche Rügen unserer vergangenen Stellungnahme nicht bzw. nur unzureichend im Abwägungsverfahren berücksichtigt und abgewogen wurden. Die fachliche Abwägung der Flächen bei Buchholz und Stapel erfolgt allein aufgrund der Tatsache nicht, dass die geforderte Flächengröße von 50 ha jeweils nicht erreicht wird. Hierbei wird jedoch übersehen, dass sowohl die gewählte Flächengröße von 50 ha an sich, als auch die Begründung für eben diese Zahl durch die Stellungnahmen in Frage gestellt werden. Eine Auseinandersetzung mit den in diesem Zusammenhang vorgetragenen Fakten erfolgt nicht!</p> <p>Bzgl. der Mindestflächengröße heißt es im RROP-Entwurf 2019 nun lediglich: Die zu ermittelnden Vorranggebiete Windenergienutzung sollen eine zusammenhängende Mindestfläche von 50 ha aufweisen (keine „Potenzialflächenkomplexe“ aus nicht zusammenhängenden Einzelflächen), und zwar innerhalb des Planungsraumes.</p> <p>Wünschenswert ist aus Sicht des Plangebers die Errichtung von mindestens drei Windenergieanlagen pro Vorranggebiet. Wird von einem Durchschnittswert von 4,84 ha Raumordnungsgebietsfläche pro installiertes Megawatt ausgegangen</p> | <p>Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Die Firma NWind verkennt, dass der Landkreis bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung eine Typisierungsbefugnis hat; etwa bei der Bestimmung der Referenzanlage oder bei der Festlegung einer Mindestfläche. Ohne eine solche Befugnis wäre eine derart komplexe Planung gar nicht möglich. Letztlich enthält die Stellungnahme keine überzeugenden Argumente, die den Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis des Landkreises in Frage stellen. Dabei ist dem Landkreis bewusst, dass die Firma NWind im Kreisgebiet gerne Windenergieanlagen errichten möchte; die dafür ins Auge gefassten drei Flächen widersprechen jedoch dem Planungskonzept des RROP.</p> |

| Lfd. Nr. | Beteiligter | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|----------|-------------|---|--------------------|
| | | <p>(vgl. Einig u.a.: Wie viel Platz die Windkraft braucht, neue energie Heft 08/2011, Seite 34ff.), so entspricht dies aufgrund der Referenzanlage einem Flächenbedarf von 50,09 ha pro Vorranggebiet (3 x 4,84 x 3,45).</p> <p>Der erste Absatz drückt hierbei lediglich den Wunsch des Plangebers aus, ohne eine Begründung zu führen. Der zweite, das Thema auch bereits abschließende, Absatz versucht den vorangegangenen Absatz zu begründen, wobei dies jedoch weder hinreichend noch schlüssig gelingt.</p> <p>1) Es ist nicht nachvollziehbar, warum ein Flächenwert von 4,84 ha/MW (ermittelt in 2011 oder früher) angewendet wird, obwohl der Niedersächsische Windenergieerlass ein Flächenwert von ca. 3,7 ha/MW angibt und auch die zukünftige Entwicklung auf 3 ha/MW bis 4 ha/MW einschätzt. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass dieser Wert als Mittelung zu verstehen ist. An Windreichen Standorten, zu denen der Landkreis Rotenburg (Wümme) zweifelsohne zählt, ist von einem höheren Verhältnis von Leistung zu Rotordurchmesser (höhere Leistung bei gleichem Rotordurchmesser bzw. kleiner Rotordurchmesser bei gleicher Leistung) auszugehen. Somit wird sich im Landkreis ein Flächenwert unterhalb 3,7 ha/MW einstellen.</p> <p>2) Auch ist zu berücksichtigen, dass die notwendigen Abstände zwischen Windenergieanlagen durch den Einsatz von optimierten Rotorblättern, Sektormanagement und Courtailment (Blattwinkelmanagement) in den vergangenen Jahren regelmäßig die Abstands-Faustregel von dreifachen bzw. fünffachen Rotordurchmesser unterschritten wurde. Es ist davon auszugehen, dass sich dieser Trend fortsetzen wird. Dies hat auch künftig eine weitere Reduzierung des Flächenwertes zur Folge.</p> <p>3) Die Wahl der Referenz-Windenergieanlage (V-136/3,45 MW) erscheint zudem willkürlich. Dieser Anlagentyp ist eher für Windschwache Standorte konzipiert. Das 3 MW-Segment wird, an mit dem LK Rotenburg (Wümme) vergleichbaren Standorten, durch Rotordurchmesser von 112 m bis 117 m abgedeckt. Die Wahl einer Vestas V-117/3,45 MW bzw. V-136/4,2 MW als Referenzanlage erscheint bei dem Windangebot des Landkreises angemessener. Weiterhin ist die Wahl der Referenzanlage nicht begründet, da sich die aktuelle Anlagengeneration je nach Windangebot von 100 m bis 162 m Rotordurchmesser, 120 m bis 166 m Nabenhöhe und 2 MW bis 6 MW erstreckt. Es ist nicht verständlich, warum gerade die V-136/3,45 MW als Referenzanlage gewählt wurde.</p> | |

| Lfd. Nr. | Beteiligter | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|----------|-------------|---|--------------------|
| | | <p>4) Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die verwendete Referenzanlage zu Beginn des Planungsprozesses weder marktverfügbar, noch absehbar war. Der Einsatz einer WEA nach damaligen Stand der Technik (2 MW-Klasse) hätte unter Verwendung der in der Begründung dargelegten Berechnungsgrundlage zu kleineren Mindestflächen geführt.</p> <p>5) Auch scheint es, als wurden Referenzanlage (zu Planbeginn unbekannt) und Berechnungsgrundlage (aus 2011 und somit zu alt) der vorliegenden RROP-Begründung so gewählt, um die vor Jahren ideologisch und willkürlich gewählte Mindestflächengröße nachträglich zu rechtfertigen. Dies ist jedoch keineswegs mit einer, den Sachverhalt würdigenden, Begründung gleichzusetzen.</p> <p>6) Zudem ist festzuhalten, dass die von uns verfolgten Flächen sehr wohl in der Lage sind, drei oder gar mehr Windenergieanlagen der Referenzanlagen-Klasse aufzunehmen. Hierfür möchte ich abermals auf unsere vorangegangenen Stellungnahmen verweisen, in denen wir neben konkreten Standorten auch umfangreiche Visualisierungen beigefügt haben.</p> <p>7) Weiterhin geht aus der Begründung nicht hervor, warum Potenzialflächenkomplexe aus nicht zusammenhängenden Einzelflächen nicht die, für die Konzentration der Windenergienutzung, nötige Eignung aufweisen sollen.</p> <p>8) Ebenso fehlt eine Begründung, warum die mit der Mindestflächengröße gewünschte Konzentration von Windenergieanlagen lediglich innerhalb des Planungsraums erreicht wird. Für den Betrachter spielt es hierbei keine Rolle, ob ein Teil des Windparks in einem anderen Planungsraum errichtet ist oder nicht. Vielmehr steht die Nichtbetrachtung benachbarter Planungsräume dem Ziel, eine Verspargelung zu vermeiden entgegen, da so für den Betrachter zu den im Planungsraum errichteten Windparks eben jene an der Kreisgrenze außerhalb errichteten Windparks hinzukommen, wodurch die WEA-Gesamtzahl folglich erhöht wird.</p> <p>Zusammenfassend muss festgehalten werden, dass die Mindestflächengröße in der vom Plangeber veranschlagten Größe weder gerechtfertigt noch begründet ist. Da eben die Begründung fehlt, ist davon auszugehen, dass die Mindestflächengröße ideologisch gewählt wurde und somit den strengen</p> | |

| Lfd. Nr. | Beteiligter | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|----------|-------------|--|--------------------|
| | | <p>Rahmenbedingungen einer Regionalplanung mit Ausschlusswirkung entgegensteht. Dies hat zur Folge, dass eine Vielzahl von Potenzialflächen (nämlich alle < 50 ha) einer sachgerechten Abwägung unbegründet entzogen wurden. Somit wurde nicht alles, was hätte abgewogen werden müssen, auch tatsächlich abgewogen. Das Verfahren ist somit fehlerhaft.</p> <p>Bzgl. des Flächenkomplexes südlich Buchholz und der teilweisen Lage im Bereich der Geestkante zum Teufelsmoor ist zudem festzuhalten, dass sich der Plangeber trotz mehrfachen Hinweises in unserer vorangegangenen Stellungnahmen den tatsächlichen Gegebenheiten verschließt. Zwar heißt es bzgl. der Geestkante in der RROP-Begründung:</p> <p>Es handelt sich um einen charakteristischen Landschaftsraum, der bislang weitgehend frei von höheren Bauwerken ist. Um die geomorphologische Besonderheit der Geestkante nicht zu überformen, soll dieser Raum von Windenergieanlagen freigehalten werden. Fachliche Grundlage für die räumliche Abgrenzung der Geestkante ist der Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015, Karte 2).</p> <p>Faktisch ist der in Rede stehende Bereich jedoch bereits heute mit drei Windenergieanlagen sowie zwei, die Geestkante kreuzende, Hochspannungsleitungen bebaut und somit technisch überprägt. Die Genehmigung einer weiteren Windenergieanlage durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) steht zudem bevor. Bzgl. der Geestkante als Tabukriterium fehlt es schlichtweg an einer differenzierten, standortbezogenen und die tatsächlichen Gegebenheiten würdigenden Auseinandersetzung im Abwägungsverfahren. Weiterhin ist die Wahl des weichen Tabukriteriums von 400 – 1.000 m zu Wohnnutzung zu rügen.</p> <p>Hierzu heißt es in RROP-Entwurf: Zur Konfliktvorsorge wird die Abstandszone 400 – 1.000 m zu allen Wohnhäusern als weiche Tabuzone festgelegt. (...) Insbesondere kann bei Einhaltung dieses Mindestabstandes generell davon ausgegangen werden, dass von den Windenergieanlagen auch bei noch zunehmender Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird.</p> <p>Dies ist jedoch unbegründet und somit fehlerhaft. 1) Es wird jedoch nicht nachvollziehbar, warum 1.000 m für die Konfliktvorsorge</p> | |

| Lfd. Nr. | Beteiligter | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|----------|-------------|---|--------------------|
| | | <p>als klares Kriterium mit ausreichenden Abstand geeignet sind (und nicht etwa 900 m oder 1.100 m).</p> <p>2) Es wird nicht hinreichend dargelegt, welchen Konflikten das gewählte Tabukriterium vorsorgen soll.</p> <p>3) Das Auftreten einer optisch bedrängenden Wirkung durch Windenergieanlagen ist Standortspezifisch und somit Einzelfallabhängig. I.d.R. ist jedoch ab einem Abstand von der dreifachen Anlagenhöhe davon auszugehen, dass sich keine bedrängende Wirkung einstellt (siehe auch VG München v. 07.12.2016 - Au 4 K 16.1019, Au 4 K 16.1020). Unter Berücksichtigung der vom Plangeber gewählten Referenzanlage (200 m Gesamthöhe) wären somit 600 m anzusetzen.</p> <p>4) Auch kann der einheitliche Vorsorgeabstand nicht zum Schutz vor Schallimmissionen angeführt werden. Allgemeine Wohngebiete dienen vorrangig dem Wohnen, wonach Flächen gemischter Nutzung neben dem Wohnen auch noch andere Nutzungen (Geschäftsgebäude, Einzelhandel, Tankstellen usw.) beherbergen. Im Außenbereich sind zudem Landwirtschaft und weitere Nutzungen möglich. Dem entsprechend kann eine Wohnbebauung in allgemeinen Wohngebieten einen höheren Schutz vor Lärm beanspruchen als in Dorf- und Mischgebieten oder im Außenbereich. Dies muss sich der Plangeber bei der Festlegung seiner weichen Tabuzonen bewusst sein. Eine einheitliche Abstandsvorgabe entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers. Auch die TA-Lärm zeigt, dass eine Differenzierung der Abstandsflächen zu den verschiedenen Baugebietstypen gewollt ist. Sie sieht in 6.1 unterschiedliche Richtwerte für unterschiedliche Nutzungen vor. Daraus geht hervor, dass die unterschiedlichen Nutzungsgebiete auch eine unterschiedliche Schutzbedürftigkeit hinsichtlich Schallimmissionen aufweisen. Vorsorgeabstände zur Vermeidung von Schallimmissionen können also nicht pauschal für alle Nutzungstypen gleichermaßen vergeben werden.</p> <p>Bzgl. der Fläche Hanstedt als Teil der Potenzialfläche 9 ist festzuhalten, dass es dem Plangeber sehr wohl, wie in der Abwägung dargelegt, obliegt, zugunsten des Landschaftsbildes oder Vogelschutzes abzuwägen. Die Abwägung muss jedoch fachlich fundiert und angemessen erfolgen, da sie unmittelbare Wirkung auf die betreffenden Flächen entfaltet. Die pauschale Bewertung der 2.842 ha umfassenden Potenzialfläche 9 ohne detaillierte Betrachtung einzelner Teilräume erfüllt diese Anforderungen an die Abwägung nicht.</p> <p>Abschließend wird, anders als in der Begründung dargelegt, das Ziel des</p> | |

| Lfd. Nr. | Beteiligter | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|----------|-------------|--|--------------------|
| | | <p>Kreiseigenen Klimaschutzkonzeptes von 2013 (wenn auch knapp) mit 0,98 % der Kreisfläche verfehlt. Dies als Erfolg zu feiern zeugt lediglich von Ignoranz gegenüber der tatsächlichen Gegebenheiten. Das Klimaschutzkonzept wurde sowohl vor dem Pariser Klimagipfel als auch vor den Empfehlungen der Kohlekommission zu Ausstieg aus der Kohleverstromung bis 2038 erarbeitet. Der Plangeber könnte mit entschlossenen und zielorientierten Handeln den Weg in eine nachhaltige Energieversorgung ebnen. Stattdessen beruft er sich auf Jahre alte Mindestvorgaben, die nicht als Mindestwert sondern als Zielmarke verstanden werden. In Zeiten in den immer mehr Landwirte, auch im Landkreis Rotenburg (Wümme), unter den immer deutlicher werdenden Folgen des Klimawandels leiden, fällt die Politik in eine Schockstarre und verschließt sich davor, nachhaltige Entscheidungen zu treffen.</p> <p>Ob die Schaffung von 2.027 ha Raum für die Windenergie in einem landwirtschaftlich geprägten und vergleichsweise dünn besiedelten Landkreis wie Rotenburg (Wümme) der Windenergie substanziell Raum gibt, darf zudem bezweifelt werden.</p> <p>Selbstverständlich bietet der aktuelle RROP-Entwurf eine Steigerung der Windvorrangflächen um 93 % gegenüber dem RROP aus 2005; einer Zeit in der die Windenergie noch in den Kinderschuhen steckte und einen verschwindend geringen Anteil zum Strommix beigetragen hat.</p> <p>Der modernen Windenergie als Rückgrat der künftigen, regenerativen deutschen Stromversorgung wird dies jedoch nicht genügen. Darüber hinwegtäuschen kann auch nicht, dass der Plangeber einen Vergleich mit den Vorgaben des Niedersächsischen Windenergieerlasses scheut.</p> <p>Das 7,35 %-Ziel ist aus den vom Plangeber dargelegten Gründen nicht mit den Berechnung der Begründung vergleichbar, jedoch verleiht der Windenergieerlass den jeweiligen Flächenzielen sowohl in der Angabe konkreter Flächengrößen je Landkreis (5.251,9 ha für den LK ROW) als auch konkreter Anteile der Gesamtfläche des Landkreises (2,53 %) Ausdruck.</p> <p>Wenngleich es sich bei diesen Werten nicht um verbindliche Vorgaben für die Regional- oder Bauleitplanung handelt, bietet es doch einen Überblick, welche Flächenanteile tatsächlich und realistisch für das vom Land Niedersachsen verfolgte Ausbauziel der Windenergie an Land auf 20 GW bis 2050 benötigt werden.</p> <p>Eine erneute Steigerung der notwendigen Windenergiefläche scheint somit für das nächste, spätestens das übernächste RROP notwendig. Es bleibt offen, warum der Plangeber sich nicht zu einem entschlossenen Handeln durchringt, bereits heute seinen Teil zur Energiewende beiträgt und entsprechend</p> | |

| Lfd. Nr. | Beteiligter | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|----------|--|--|--|
| | | <p>ausreichende Flächen für die Windenergienutzung bereitstellt. Alternativ ist nicht zuletzt auch die Möglichkeit zu diskutieren, auf die Festsetzung der Ausschlusswirkung im RROP zu verzichten. Somit würden beantragte Windenergieprojekte außerhalb der festgesetzten Sondergebiete während des Genehmigungsverfahrens einzelfallbezogen abgewogen. Sofern dann, wie vom Plangeber präsumiert, tatsächlich Belange dem Vorhaben entgegenstehen, wird das Vorhaben durch die zuständige Genehmigungsbehörde verwehrt werden. Aufgrund der vorgebrachten Argumente, mit Blick auf die Rechtssicherheit des Regionalen Raumordnungsprogramms und nicht zuletzt auch im Interesse unserer Kinder und aller die von Klimawandel betroffen sein werden beantragen wir, unsere Belange im Aufstellungsverfahren zu berücksichtigen.</p> | |
| | Eheleute H.+N. aus Selsingen-Lavenstedt | | |
| | | <p>Wir legen erneut form- und fristgerecht Einspruch gegen den RROP Entwurf 2019 ein und verweisen auf die Argumentationen aus unserem Schreiben vom 1. Januar 2019. (Einspruch gegen den RROP Entwurf 2018/Stand 15. November 2018). Diese Argumentation erhalten wir nach wie vor aufrecht.</p> <p>Wir bedauern sehr, dass Sie und die zuständigen Entscheidungsträger bisher nicht zu einer Ortsbegehung bereit waren und stattdessen nach Aktenlage unseren Einspruch kommentiert haben. Siehe Abwägungsvorschlag zum RROP-Entwurf 2018 Stand 15. Januar 2019, nachzulesen im Protokoll der 12. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Planung vom 5. März 2019 unter TOP 6, Anlage 3 „Synopsis Öffentlichkeit 2“.</p> | <p>Der Einspruch wird zur Kenntnis genommen. Eine Überprüfung der Flächen hat ergeben, dass ein Teil der Flurstücke im FFH-Gebiet der Oste und im bestehenden LSG Ostetal liegt. Ein anderer Teil ist im RROP-Entwurf als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft oder als „weiße Fläche“ dargestellt. Es besteht somit keine Veranlassung, die Festlegungen des RROP zu ändern.</p> |
| | BW Bürgerwindpark Lüdingen | | |
| | | <p>Bezüglich der Auslegung des Entwurfes des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Rotenburg von 2019 möchten wir nachfolgend als Bürgerwindpark Lüdingen GmbH wie folgt Stellung nehmen. Wir nehmen Bezug auf die Begründung auf S. 88 und 89 des Entwurfes RROP 2019.</p> <p>Wir fordern aufgrund unten aufgeführter Argumentation, die Fläche Nr. 43, Bereich westlich von Wittorf mit in den Entwurf aufzunehmen. Die Ablehnungsgründe für das Vorhaben sind nicht begründet.</p> | <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Hierzu wird auf die Begründung des RROP-Entwurfes 2019 verwiesen. An der dort dargelegten Bewertung wird festgehalten. Im vorliegenden Fall kumulieren verschiedene Problemfelder (Teil einer bzw. Nähe zur Hubschraubertiefflugstrecke, artenschutzrechtliche Belange, Akzeptanzprobleme in der Bevölkerung).</p> |

| Lfd. Nr. | Beteiligter | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|----------|-------------|--|---|
| | | <p>1. Rotmilan Bezüglich der Ablehnung aufgrund des Rotmilan Horst sind folgende Argumente zu berücksichtigen. Der Standort ist geeignet und kann nicht ausgeschlossen werden. Das Regionale Raumordnungsprogramm ist die Grundlage für alle mittel- bis langfristig umzusetzenden raumbedeutsamen Vorhaben im Landkreis Rotenburg-Wümme. Es kann daher nicht sein, dass durch den Umstand über die Jahre mehrfach wiederholter Auslegungen der Planung das sich Ansiedeln einer windkraftsensiblen Vogelart (hier der Rotmilan) randlich, aber deutlich außerhalb der Potentialfläche, zu einer Herausnahme der Potentialfläche aus dem Raumordnungsprogramm führt. Das Brutvorkommen eines Rotmilans in dem betreffenden Bereich kann nach ein bis zwei Jahren bereits wieder erloschen (Abwanderung des Brutpaares, Nutzung von Wechselhorsten) sein. Im Bereich des Vogelbergs im Land Hessen haben im Rahmen eines Forschungsprojektes zum Rotmilan 75% der Brutpaare innerhalb von 2 Jahren den Brutplatz gewechselt. Planerisch kann auf dieses Problem nur durch Vermeidungsmaßnahmen und Artenhilfsmaßnahmen (Ablenkfütterung) am Standort reagiert werden. Die Aufgabe eines ansonsten geeigneten Windparkstandortes auf Basis eines einzelnen, randlichen Brutvorkommens, wird den Anforderungen der Raumordnung und auch dem Artenschutz nicht gerecht. Die Argumentation des Landkreises, dass sich „mit hoher Wahrscheinlichkeit ein artenschutzrechtlicher Konflikt herausstellen...“ würde ist lediglich eine Vermutung und begründet nicht die Fläche als Vorrangstandort abzulehnen. Die Raumordnung kann ja auch für die in dem jüngsten Entwurf ausgewiesenen Flächen in keiner Weise garantieren, dass sich im Laufe der Umsetzung der Ziele der Raumordnung nicht auch an diesen Standorten windkraftsensible Arten ansiedeln.</p> | <p>Auf die Festlegung der Potenzialfläche Nr. 43 als Vorranggebiet Windenergienutzung soll daher verzichtet werden.</p> |
| | | <p>2. Bundeswehr</p> <p>a. Hubschraubertiefflugstrecke: Wie bereits mitgeteilt und dem Landkreis mit der Stellungnahme von 2018 vorliegend, besteht bezüglich der Hubschraubertiefflugstrecke keine Einschränkung mehr für das Projekt. Der Sicherheitskorridor von 1,5 km wird durch das Vorhaben nicht berührt. Dies wurde uns auch bereits vom Luftfahrtamt der Bundeswehr bestätigt.</p> <p>b. Luftverteidigungsradar: Bezüglich der Radaranlage der Bundeswehr in Visselhövede besteht in der</p> | |

| Lfd. Nr. | Beteiligter | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|----------|--|---|--|
| | | <p>vorgetragene Konstellation Zustimmungsfähigkeit. Die Entfernung zur Radaranlage in Visselhövede reicht aus, um die Windenergieanlage, E138 EP3 mit einer Nabenhöhe von 160 m, zu realisieren. Der erforderliche Separationsabstand von 1° wird eingehalten. Bei Einhaltung der vorgelegten Konstellation ist mit einer Zustimmung im Antragsverfahren zu rechnen. Ein radartechnisches Gutachten ist nicht erforderlich.</p> | |
| | | <p>Zusammenfassend: Das Bewertungsergebnis bezieht sich auf die derzeit gültigen Bewertungskriterien. Die Ergebnisse wurden von Norderland Windenergie & Luftfahrt GmbH eingehend mit dem Vorhaben geprüft und im Rahmen einer Besprechung beim Luftfahrtamt der Bundeswehr bestätigt. Ein radartechnisches Gutachten ist nicht erforderlich. Wir fordern aufgrund aufgeführter Argumentation, die Fläche Nr. 43, Bereich westlich von Wittorf mit in den Entwurf aufzunehmen.</p> | |
| | <p>UKA Nord Projektentwicklung GmbH + Co KG</p> | | |
| | | <p>Stellungnahme zum Vorranggebiet Windenergienutzung Wohnste</p> <p>Nach eingehender Prüfung der angesetzten Kriterien, stimmen wir mit dem Plangeber über die Ausdehnung der windenergetisch nutzbaren Potenzialfläche grundlegend überein. Jedoch können wir uns der im ersten, zweiten und dritten Entwurf des RROP vorgenommenen Abwägungsentscheidungen, die zur Darstellung der Grenzen des geplanten Windvorranggebietes geführt haben, nicht anschließen.</p> <p>Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass für die Nicht-Übernahme des südlichen Flächenpotenzials die Abwägung vonseiten des Plangebers nicht nachvollziehbar dokumentiert wurde. Die betroffenen Flächen (auf der Karte mit 1 gekennzeichnet) sind frei von harten und weichen Tabukriterien. Es fehlt eine verbalargumentative Abwägung mit dazugehörigen Kriterien. Der Verweis auf ein altes Verfahren (2005ff), in der Antwort auf unsere Stellungnahme zum 2. und 3. BV, ersetzt die eine vorzunehmende Abwägung nicht. Wir schlagen daher die Erweiterung des Windvorranggebietes im südlichen Bereich erneut vor.</p> <p>In östlicher Richtung wurde vom Plangeber in der Abwägung ein avifaunistisch wertvoller Bereich landesweiter Bedeutung für Brutvögel (Nahrungshabitat Schwarzstorch) sowie ein Puffer zum Forst Wiegersen, nun mehr im dritten Entwurf zusätzlich als Flugkorridor Schwarzstorch bezeichnet, von 400 m für die Nicht-Ausweisung der Potenzialfläche zugrunde gelegt.</p> | <p>Den Einwendungen wird nicht gefolgt. Es ist nicht fehlerhaft, dass im Zuge der Neuaufstellung des RROP das Vorranggebiet für die Windenergie bei Wohnste unverändert geblieben ist. Das Vorranggebiet wurde bestätigt, was bereits in den zurückliegenden Jahren im Wege von Abwägungsentscheidungen mehrfach erfolgt ist und nunmehr in die neuerliche Regionalplanfortschreibung eingestellt wurde. Damit werden die Verlässlichkeit der bisherigen Regelungen und die Planungssicherheit für alle Betroffenen gewährleistet.</p> |

| Lfd. Nr. | Beteiligter | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|----------|-------------|--|--------------------|
| | | <p>Zunächst ist festzustellen, dass durch den vorhandenen Windpark mit insgesamt 23 Windkraftanlagen das Areal, welches mit dem Kriterium Nahrungshabitat (Flächen auf der Karte mit 3 gekennzeichnet) überlagert ist, eine deutliche technische Vorprägung aufweist. Zwei der Windkraftanlagen haben zudem ihren Standort im ausgewiesenen Nahrungshabitat, was die Vorprägung und den Wert für den theoretisch dort auf Nahrungssuche befindlichen Schwarzstorch weiter reduziert. Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Plangeber eine Anpassung der Formulierung in der Bewertung der Potenzialfläche im dritten Entwurf vorgenommen hat, die nunmehr von einem weitgehenden Erhalt des Nahrungshabitats spricht.</p> <p>Ohne dabei den Ansatz des Kriteriums als Abwägungsinstrument in Gänze abzulehnen, sehen wir an dieser Stelle, dass der Privilegierung der Windenergie im Abwägungsprozess ein höheres Gewicht beizumessen ist, als ein in seiner Funktion vor Ort nur bedingt zur Geltung kommendes theoretisches Nahrungshabitat, welches auch bei einer erweiterten Ausweisung der Windvorrangfläche in seiner Gesamtfunktion weitgehend erhalten bliebe.</p> <p>Festzuhalten ist, dass das Verwaltungsgericht Hannover wie auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof aufgezeigt haben, dass für den Schwarzstorch keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr durch Windkraftanlagen besteht. Vielmehr ist der Schwarzstorch störungsempfindlich (VG Hannover 12. Kammer, Urteil vom 22.11.2012, 12 A 2305/11 und Bayerischer VGH - Urteil vom 18. Juni 2014 - Az. 22 B 13.1358). Ein erhöhtes Vermeidungsverhalten kann nicht ohne Weiteres unterstellt werden, da durch die Bestandswindenergieanlagen bereits Störungen gegeben sind und die Forstarbeiten im Forst Wiegensen bereits zur Vergrämung beitragen. Für eine fundierte Beurteilung, einer möglichen Beeinträchtigung ggf. vorhandener Schwarzstörche durch weitere Windkraftanlagen halten wir genauere Untersuchungen im Rahmen eines BImSchG-Genehmigungsverfahrens für geboten. Eine Nicht-Berücksichtigung des östlichen Areals halten wir für abwägungsfehlerhaft.</p> <p>Weiterhin ist der Puffer, (Flächen auf der Karte mit 2 gekennzeichnet) zum Forst Wiegensen, von 400 m nicht nachzuvollziehen. Die hierzu im dritten Entwurf eingefügte Klammer "(Flugkorridor Schwarzstorch)", ist fachlich nicht begründbar, da wie oben bereits beschrieben eine Gefährdung des Schwarzstörches durch Windenergieanlagen nicht gegeben ist. Wir schlagen daher vor, die Flächen unter Anwendung einheitlicher Kriterien als Windvorranggebiet auszuweisen.</p> <p>In der Gesamtschau bleibt festzuhalten, dass die Ausweisung der windenergetisch nutzbaren Flächen entsprechend der durch den Plangeber</p> | |

| Lfd. Nr. | Beteiligter | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|----------|--|--|---|
| | | <p>einheitlich anzuwendenden harten und weichen Kriterien erfolgen sollte. Darüber hinausgehende Abwägungen müssen für Dritte nachvollziehbar dokumentiert sein. Wir bitten daher um Aufnahme, der im beiliegenden Plan mit den Nummern 1, 2 und 3 gekennzeichneten Flächen.</p> | |
| | |  | |
| | <p>Interessengemeinschaft „lebenswertes Sehlingen“ vertreten durch Mohr Rechtsanwälte</p> | | |
| | | <p>Mit zunächst anwaltlich versicherter Vollmacht zeigen wir an, dass wir die rechtlichen Interessen des Herrn H.-R. aus Kirchlinteln vertreten. Dabei vertreten wir Herrn H.-R. sowohl persönlich als auch als Ansprechpartner der Interessengemeinschaft „lebenswertes Sehlingen“.</p> <p>Namens und in Vollmacht unseres Mandanten geben wir nachfolgende</p> | <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Ausführungen sind zu den weichen Tabuzonen sind nicht nachvollziehbar und schlichtweg falsch. |

| Lfd. Nr. | Beteiligter | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|----------|-------------|--|--|
| | | <p>STELLUNGNAHME zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms mit Stand vom 15.04.2019 ab:</p> <p>Der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms weist beachtliche Fehler auf und wäre aus diesem Grunde unwirksam. Soweit den unter Ziffer 4.2 ausgewiesenen Vorranggebieten für Windenergienutzung zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3 ROG zukommen soll, genügt der Entwurf nicht den Anforderungen, die an ein schlüssiges und fehlerfreies gesamträumliches Planungskonzept zu stellen sind. Das planerische Vorgehen zur Ausweisung von Vorranggebieten entspricht nicht den von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien. Das Regionale Raumordnungsprogramm weist als Folge beachtliche Abwägungsfehler auf.</p> <p>Einer Konzentrationsflächenplanung mit Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB muss ein nachvollziehbares schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, das nicht nur Auskunft darüber gibt, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch die Gründe für die beabsichtigte Freihaltung des übrigen Planungsraums von Windenergieanlagen aufzeigt.</p> <p>Nach der Rechtsprechung des Niedersächsischen OVG gilt folgender rechtlicher Maßstab:</p> <p>„Während harte Tabuzonen kraft Gesetzes als Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung ausscheiden, muss der Plangeber seine Entscheidung für weiche Tabuzonen rechtfertigen. Dazu muss er aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d.h. kenntlich machen, dass er – anders als bei harten Tabukriterien – einen Bewertungsspielraum hat, und die Gründe für seine Wertung offenlegen. [...]“ (OVG Lüneburg, Urteil vom 13.07.2017 – 12 KN 206/15, Rn. 28, juris)</p> <p>„Anderenfalls scheidet seine Planung unabhängig davon, welche Maßstäbe an die Kontrolle des Abwägungsergebnisses hinsichtlich der Frage der Substanz anzulegen sind, schon an dem fehlenden Nachweis, dass er die weichen Tabukriterien auf der Stufe der Abwägung in die Planung eingestellt hat.“ (OVG Lüneburg, Urteil vom 05.03.2019 – 12 KN 202/17, Rn. 106, juris)</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist der Maßstab der Planung (1:50.000) zu berücksichtigen. • Die Tatsache, dass der Landkreis Verden an der gemeinsamen Kreisgrenze bereits ein Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt hat, wurde im RROP-Entwurf für den Landkreis Rotenburg (Wümme) ebenso wie mögliche optisch bedrängende Wirkungen berücksichtigt. • Aus Sicht des Landkreises Rotenburg (Wümme) ist es nicht erforderlich, aus artenschutzrechtlichen Gründen auf die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergienutzung Kirchwalsede zu verzichten. • Dass die Gebietsabgrenzungen in der Beikarte Windenergie und im Umweltbericht unterschiedlich sind, liegt in der Natur der Sache. In dem einen Fall handelt es sich um die aufgrund der harten und weichen Tabuzonen kartierte Potenzialfläche, in dem anderen Fall um das aufgrund nachfolgender Abwägung festgelegte Vorranggebiet Windenergienutzung. |

| Lfd. Nr. | Beteiligter | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|----------|-------------|--|--------------------|
| | | <p>Der hiesige Plangeber verkennt im dem vorliegenden Entwurf die von der Rechtsprechung entwickelte Systematik der Vorgehensweise zur Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie. Dies ist bereits im ersten beschriebenen Arbeitsschritt, „Ermittlung der Tabuzonen“ erkennbar (RROP-E 2019, Begründung zu Ziffer 4.2, S. 39 ff.). Dort wird erläutert, „dass es sich bei den weichen Tabuzonen um Flächen handelt, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar möglich ist, die aber nach den planerischen Vorstellungen von vorneherein nicht zur Verfügung stehen sollen. Nach Abzug der Tabuzonen bleiben Potentialflächen übrig, die für die Darstellung von Vorranggebieten für Windenergie theoretisch in Betracht kommen.“ (Begründung zum RROP 2019, S: 39).</p> <p>Weiche Tabuzonen sind indes zu den Flächen zu rechnen, die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung grundsätzlich zugänglich sind. Es ist zwar möglich, dass diese Flächen anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschieden werden, bevor diejenigen Belange abgewogen werden, die im Einzelfall für und gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie sprechen. Sie sind also der Abwägungsebene zuzuordnen. Daraus folgt, dass der Plangeber die „weichen Tabuzonen“ dann einer erneuten Betrachtung unterziehen muss, wenn das Ergebnis der Untersuchung ist, dass für die Windenergie nicht substantiell Raum geschaffen wird (OVG Lüneburg, Urteil vom 13.07.2017 – 12 KN 206/15, Rn. 28, juris).</p> <p>Im Hinblick auf die Verwirklichung eines gesamträumlichen Planungskonzeptes empfiehlt der Windenergieerlass des Landes Niedersachsen (Nds. Ministerialblatt vom 24.02.2016, S. 190 ff.), dass die Träger der Regionalplanung mindestens 7,35 % ihrer jeweiligen Potentialfläche als Vorranggebiete Windenergie zur Verfügung stellen sollten. Dies entspricht einer Gesamtfläche des Landkreises Rotenburg von 2,6 %. Der ausgelegte Entwurf des RROP sieht im Vergleich zum RROP von 2005 eine Verdoppelung der ausgewiesenen Vorranggebiete von 0,51% der Gesamtfläche des Landkreises auf 0,98 % der Gesamtfläche des Landkreises vor. Es war dementsprechend für den Plangeber nach Vornahme der Standortauswahl in den verbleibenden Planflächen offensichtlich, dass der Windenergie nicht in der vorgeschriebenen substantiellen Weise Raum geschaffen wurde und die Planung insoweit fehlerhaft war und ist. Nach Festlegung der Potentialflächen hätte es einer erneuten Abwägung bedurft.</p> <p>Des Weiteren ist auch die Bildung des weichen Tabukriteriums „Abstandszone zu Wohnhäusern: 400m-1000m“ abwägungsfehlerhaft. Die Regelung ist bereits</p> | |

| Lfd. Nr. | Beteiligter | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|----------|-------------|--|--------------------|
| | | <p>deshalb inkongruent, weil nicht deutlich gemacht wird, wie sie zu verstehen ist.</p> <p>Der Plangeber führt zur Abstandszone Wohnhäuser aus, dass diese zur Konfliktvorsorge als weiche Tabuzone festgelegt werde. Der Mindestabstand von 1.000 m sei gewählt worden, um ein klares Kriterium mit ausreichend Abstand zu Wohnhäusern festzulegen, ohne die Nutzung der Windenergie zu sehr einzuschränken. Der pauschale Abstand sei so gewählt, dass im Bereich des RROP einerseits eine hinreichende Anzahl von Standorten für WEA möglich sei, andererseits der Schutz der Bevölkerung im Hinblick auf die Auswirkungen von Windparks gewährleistet werde. Bei Einhaltung dieses Mindestabstandes könne generell davon ausgegangen werden, dass von den Anlagen keine optisch bedrängende Wirkung ausgehe und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt werde.</p> <p>Im zweiten Arbeitsschritt bei der Standortauswahl verbleibender Potentialflächen stellt der Plangeber zunächst fest, dass trotz eines generellen Mindestabstandes von 1.000 m zu Wohnhäusern noch zahlreiche Potentialflächen für die Windenergienutzung verbleiben. Sodann nimmt der Plangeber zunächst die Standorte als ungeeignet von der weiteren Betrachtung aus, die den 1.000 m Abstand zur Wohnbebauung nicht erfüllen. Insoweit wird nicht hinreichend deutlich, was die Formulierung „400-1000m bedeuten soll.</p> <p>Die Ausführungen zur FFH- Verträglichkeitsprüfung sind ebenfalls rechtlich fehlerhaft.</p> <p>Im Landkreis Rotenburg (Wümme) befinden sich ausweislich der Planbegründung 22 FFH-Gebiete und ein Vogelschutzgebiet mit einer Gesamtgröße von 13.861 ha, also 6,7 % der Land-kreisfläche.</p> <p>Die im Zusammenhang mit der Raumplanung durchzuführende FFH- Verträglichkeitsprüfung muss sämtliche, auf dieser Planungsebene erkennbare Umstände ermitteln und bewerten. Die Ergebnisse bezüglich der vom Plangeber untersuchten FFH- bzw. Vogelschutzgebiete beschränken sich auf solche innerhalb des Plangebietes. Ergebnis der Untersuchungen der potenziell beeinträchtigten FFH-Gebiete ist, dass eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden könne. Eine genaue Beurteilung der Beeinträchtigungsintensität des FFH-Gebiets (detaillierte FFH-Vor- oder Verträglichkeitsprüfung) mit Erfordernis exakter Arterfassungen und Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen sei Gegenstand konkreter</p> | |

| Lfd. Nr. | Beteiligter | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|----------|-------------|---|--------------------|
| | | <p data-bbox="564 220 1236 248">Genehmigungsverfahren (Kapitel 5 des Umweltberichts).</p> <p data-bbox="564 280 1527 523">Die vorstehende Beschreibung macht deutlich, dass die Untersuchung den Anforderungen an Art. 6 Abs. 3 FFH-RL i.V.m. § 7 Abs. 6 ROG nicht gerecht wird. Zwar wird zu Beginn des Kapitels 5 des Umweltberichts dargelegt, dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich gewesen sei. Dennoch ist offenbar lediglich eine oberflächliche Ermittlung und Bewertung durchgeführt worden. Dies lässt sich der Formulierung entnehmen, wonach eine genaue Beurteilung der Beeinträchtigungsintensität erst auf den nachfolgenden Genehmigungsebenen erfolge.</p> <p data-bbox="564 558 1527 769">Es fehlt darüber hinaus auch an der erforderlichen kumulativen Betrachtung mit etwaigen FFH- oder Vogelschutzgebieten in den umliegenden Landkreisen. Im unmittelbar angrenzenden Landkreis Verden findet derzeit die Erstellung eines avifaunistischen Gutachtens statt. Daraus lässt sich schließen, dass auch für das Gebiet des Landkreises Rotenburg eine hohe Bedeutung der Avifauna gegeben ist. Gemäß Anlage 2 Ziffer 2.2 zu § 8 ROG ist die Untersuchung der kumulativen grenzüberschreitenden Auswirkungen in die Untersuchung einzubeziehen.</p> <p data-bbox="564 804 1527 922">Darüber hinaus ist die Potentialfläche Nr. 42 aufgrund der mit der Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie einhergehenden Konflikte ungeeignet und insgesamt aus dem Entwurf zu streichen. Die Ungeeignetheit ergibt sich aus folgenden Erwägungen:</p> <ul data-bbox="564 957 1527 1410" style="list-style-type: none"> - Die ausgewiesene Fläche wies ursprünglich eine Fläche von 94 ha auf. Das östliche Drittel der Fläche erfüllte jedoch die Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebietes. Zudem lag die Fläche innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Dementsprechend wird im Rahmen der Bewertung der Potentialfläche im Entwurf ausgeführt, dass der Standort lediglich in einer reduzierten Abgrenzung von 71 ha geeignet sei, die sodann als Vorranggebiet ausgewiesen werden soll. Der Planentwurf unterlässt es fehlerhaft, die Kumulation mit anderen Vorrangflächen in rechtskonformer Weise zu untersuchen und zu bewerten. Unter dem Kriterium Vorbelastung enthält die Bewertung der Potentialfläche Nr. 42 keinerlei Ausführungen. Dies lässt in fehlerhafter Weise außer Betracht, dass der Landkreis Verden unmittelbar an die Potentialfläche Nr. 42 angrenzend im Bereich Kreepen ein Vorranggebiet Windenergienutzung mit einer Fläche von 89 ha ausgewiesen hat (RROP 2016). Auf diesen Zustand hat das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg bereits beim RROP des Landkreises Verden hingewiesen. Dieser gemeinsame | |

| Lfd. Nr. | Beteiligter | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|----------|-------------|--|--------------------|
| | | <p>Windpark Kreepen 04 und Kirchwalsede Nr. 42 hat eine Gesamtausdehnung von über 4 km. Unabhängig davon, ob eine Vorbelastung im selben Planungsraum oder im benachbarten Landkreis vorliegt, schreibt Anlage 2 Ziffer 2.2 zu § 8 ROG vor, dass auch eine Bewertung kumulativer, grenzüberschreitender Auswirkungen zu untersuchen und in die Bewertung einzustellen ist. Eine den vorgenannten Anforderungen genügende Ermittlung und Bewertung ist nicht durchgeführt worden.</p> <p>- Der Plangeber führt zwar an anderer Stelle im Rahmen der Bewertung der Potentialfläche Nr. 42 aus, dass die Ausweisung der Potentialfläche Nr. 42 aufgrund des räumlichen Zusammenhangs mit dem Vorranggebiet Kreepen zu einer erheblichen Längsausdehnung der Vorrangfläche insgesamt führen werde, da die Fläche des Vorranggebiets Kreepen bereits eine Länge von mehr als 2,5 km aufweise. Aus diesem Grund hätte auch geprüft werden müssen, ob hierdurch eine optisch bedrängende Wirkung durch die spätere Anlagenzulassung entstehen wird. Der Entwurf belässt es jedoch fehlerhaft bei der Annahme, dass keine Umzingelungswirkung von mehr als 120 Grad gegeben sein dürfte, die die betroffenen Bewohner in diesen Bereichen erheblich beeinträchtigt. Dies genügt nicht den Anforderungen, die an eine ausreichende Ermittlung und Bewertung der zu berücksichtigenden Belange zu stellen sind. Der Plangeber hat im Entwurf ersichtlich nicht geprüft, ob die durch die Kumulation bedingte optisch bedrängende Wirkung für die betroffene Wohnbevölkerung mehr als 120 Grad beträgt. Es handelt sich vielmehr um eine Schätzung.</p> <p>- Wir rügen zudem, dass aktuelle avifaunistischen Gutachten aus den Jahren 2017 bis 2019 im Bereich des LK Verden nicht berücksichtigt wurden. Im benachbarten LK Verden sind zwei Rotmilanhorste vorhanden, die aufgrund der Nähe und des notwendigen Schutzradius direkte Auswirkungen auf die Ausdehnung der Potentialfläche 42 haben.</p> <p>- Aufgrund der unzureichenden Prüfung der kumulativen Auswirkungen der geplanten Ausweisung der Vorrangfläche Nr. 42 ist auch ein Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme naheliegend. Denn selbst wenn die eine Abstandsfläche von 1000 m zur Wohnbebauung durch die späteren Windkraftanlagen eingehalten werden würde, ist davon auszugehen, dass aus den vorgenannten Gründen eine optisch bedrängende Wirkung für die in dem Bereich liegenden Hausgrundstücke entstehen würde.</p> | |

| Lfd. Nr. | Beteiligter | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|----------|--------------------------------|---|---|
| | | <p>- Aus der Begründung des RROP-Entwurfes ergibt sich, dass unter Verweis auf Tabelle 3 des Windenergieerlasses von einer Windenergieanlage der aktuellen Anlagengeneration ausgegangen wird. Genannt wird eine Vestas V-136 mit Leistung von 3.45 MW und einer Gesamthöhe von 200 m. In der Potentialfläche 42 werden jedoch konkret Anlagen mit einer Leistung von 4,2 MW und einer Höhe von 240 m geplant. Es ist entweder eine Höhenbegrenzung aufzunehmen oder die tatsächlich und konkret geplante Anlagenhöhe in die Bewertung einzustellen.</p> <p>- Es fehlt der Hinweis auf eine Vorbelastung durch die Biogasanlage südlich Kirchwalsede.</p> <p>- Die ausgelegte Beikarte zur Begründung von Abschnitt 4.2 Ziffer 01 weist das geplante Vorranggebiet fälschlicherweise im Umfang des vorher geplanten Vorranggebiets mit einer Größe von 94 ha aus. Der ebenfalls ausgelegte Umweltbericht sieht dagegen die Ausweisung mit anderen Abständen und einer Größe von 71 ha vor. Wir rügen die Inkongruenz und die fehlerhafte Öffentlichkeitsbeteiligung.</p> | |
| | Bürgerwindpark THB West | | |
| | | <p>1. Flächengröße - Teilflächenausweisung Wir fordern die Ausweisung eines geeigneten Teilbereiches als Windvorrangfläche im regionalen Raumordnungsprogramm. Nach Abzug der bedeutenden Flächen für Natur- und Landschaft sowie der Gast- und Brutvogellebensräume mit lt. NLWKN 2018 lediglich regionaler Bedeutung ergibt sich ein Gebiet von ca. 307 ha. Diese Flächengröße entstand insbesondere durch den erhöhten Abstand zu den Breddorfer Wiesen und den Rummeldeiswiesen (jeweils 600-800m). Weiterhin wurde 500m zu bestimmten Waldstücken gehalten, damit die Sicht nicht so sehr beeinträchtigt wird.</p> <p>Wir, die Geschäftsführer der Bürgerwindpark THB West GmbH haben uns vor Ort ein Bild gemacht und mit unserem Partner der Agrowea und der Planungsgruppe Grün aus Bremen, eine Teilfläche im südlichen Bereich ermittelt, die es möglich erscheinen lässt, eine Windvorrangfläche im Regionalen Raumordnungsprogramm auszuweisen. Es handelt sich um eine Flächengröße von ca. 307 ha Potentialfläche, welche angepasst werden kann. Die Hauptargumente des RROP Entwurfes würden wir gerne nachfolgend entkräften und bitten, die vorgeschlagene Teilfläche noch einmal näher zu prüfen,</p> | <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Standort befindet sich gemäß Landschaftsrahmenplan in einem Gebiet, das die fachlichen Voraussetzungen für ein LSG erfüllt. Es handelt sich um die Hepstedter Weiden. Schutzzweck ist u.a. die Sicherung und Entwicklung der weitgehend offenen, durch großräumig zusammenhängende Grünlandflächen geprägten Niederung mit besonderer Bedeutung für Wiesenvögel und/oder als Nahrungs-/Rastgebiet für Vögel.</p> |

| Lfd. Nr. | Beteiligter | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|----------|---|---|--------------------|
| | | ob sie als Windvorrangfläche ausgewiesen werden kann. | |
| | | <p>2. Breddorfer Wiesen, Rummeldeiswiesen Die Breddorfer Wiesen und die Rummeldeiswiesen sind nördlich des eingezeichneten Gebietes und werden von den Planungen somit nicht berührt. Um den Brutvogellebensräumen dort Rechnung zu tragen und diese zu schützen, haben wir einen erhöhten Abstand gewählt.</p> | |
| | | <p>3. Hepstedter Weiden, landschaftliche Bedeutung Geestkante Die Hepstedter Weiden sind überwiegend im beplanten Gebiet. Die Hepstedter Weiden werden hinsichtlich der Brutvögel als kaum problematisch angesehen, was ein Ausschluss der Fläche als Windvorranggebiet nicht rechtfertigt.</p> <p>Nach uns vorliegenden Untersuchungen rasten nordwestlich von Breddorf große Mengen von Kranichen, Zwerg- und Singschwänen. Es ist jedoch eine Abnahme in südlicher Richtung erkennbar, weshalb ein Verzicht der gesamten Fläche nicht gerechtfertigt ist. Auch im Hinblick auf Brutvögel sind Flächen südwestlich von Breddorf wenig konfliktrichtig, im Gegensatz zu den noch guten Beständen an Kiebitz und Großen Brachvögeln im nördlichen Bereich.</p> <p>Die Nutzung einer Teilfläche im Süden ermöglicht es auch, die landschaftliche Bedeutung der Geestkante weiterhin erlebbar zu erhalten. Die besondere Eigenart und Schönheit werden insbesondere dadurch geschützt, dass wir eine Fläche abschließend geprüft haben und hiermit vorliegen. Aus Richtung Osten von Bremen/Worpswede kommende Fahrzeuge und Wanderer/Radtouristen wird die Sicht durch eine Baumreihe genommen. Von Westen her ist das Gebiet auf die ganze Geestkante bezogen lediglich ein geringer Abschnitt.</p> <p>Wir bitten daher die Fläche Nr. 9 Bereich westlich von Tarmstedt/Hepstedt/Breddorf noch einmal zu überprüfen und mit in das RROP mitaufzunehmen.</p> | |
| | Firma Kriete vertreten durch RA Versteyl | | |
| | | <p>In oben bezeichneter Angelegenheit ist Ihnen bekannt, dass wir die Kriete Kaltrecycling GmbH anwaltlich vertreten. Auf uns lautende Vollmachten liegen Ihnen vor.</p> <p>Zu dem geänderten Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP-Entwurf 2019) nehmen wir namens und im Auftrag</p> | |

| Lfd. Nr. | Beteiligter | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|----------|-------------|--|---|
| | | <p>1. der Kriete Kaltrecycling GmbH, 2. des Herrn D. K. im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit wie folgt Stellung: Zur Betroffenheit unserer Mandanten zu 1. und 2. durch den RROP-Entwurf 2019 verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 11.01.2019, dort Seite 2. Im RROP-Entwurf 2019 ist im Kapitel 3.1.2 die Ziffer 06 neu aufgenommen worden. Dort soll Folgendes geregelt werden: „Der Bau und Betrieb einer Deponie der Klasse I gemäß dem Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015 einschließlich möglicher Änderungen im Planergänzungsverfahren ist im Vorranggebiet Biotopverbund bzw. Natur- und Landschaft ‚Haaßeler Bruch‘ abweichend von den Ziffern 02 und 04 möglich, soweit die Änderungen auf die im Planfeststellungsbeschluss dargestellten Flächen beschränkt bleiben.“</p> <p>In der Begründung wird hierzu ausgeführt, es werde eine Ausnahmeregelung gemäß § 6 Abs. 1 ROG aufgenommen, die für den Fall einer sich ergebenden Vollziehbarkeit der Deponieplanung eine sachgerechte Konfliktlösung sicherstelle (vgl. Seite 21 f. RROP-Entwurf 2019).</p> <p>I. Festlegung als Vorranggebiet für Abfallentsorgungsanlagen Bevor wir auf die in den RROP-Entwurf 2019 neu aufgenommene Ausnahme näher eingehen (siehe unten II.), möchten wir hervorheben, dass die Ausweisung des Standorts Haaßel als Vorranggebiet für Abfallentsorgungsanlagen aus unserer Sicht weiterhin die vorzugswürdigere, weil raumverträglichere und sachgerechtere Konfliktlösung darstellen würde. Die in den RROP-Entwurf 2019 neu aufgenommene Ausnahme vom Vorranggebiet Biotopverbund und vom Vorranggebiet Natur und Landschaft berücksichtigt unseres Erachtens nicht im ausreichenden Maße die Bedeutung der DK I-Deponie für die überörtliche Gesamtplanung. Wir regen daher zur Vermeidung eines Abwägungsfehlers nochmals an, den Standort Haaßel als Vorranggebiet für Abfallentsorgungsanlagen festzulegen. Soweit die Sicherung des Standortes Haaßel als Deponie mit der Begründung verworfen wird, dass damit „erhebliche belastende Umweltauswirkungen vermieden“ würden (vgl. Umweltbericht, S. 85 oben) ist dies unzutreffend. Das OVG Lüneburg hat in seinem Urteil vom 04.07.2017, Az. 7 KS /15, den Deponiestandort hinsichtlich aller umweltrechtlichen Anforderungen bestätigt, das heißt, dass erhebliche belastende Umweltauswirkungen durch die Deponie gerade nicht hervorgerufen werden. Auf unsere Stellungnahme vom 11.01.2019, Seite 5, nehmen wir Bezug.</p> | <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist nicht vorgesehen, die geplante Deponie der Klasse I in der Gemarkung Haaßel im RROP als Vorranggebiet für Abfallbeseitigung festzulegen.</p> |

| Lfd. Nr. | Beteiligter | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|----------|-------------|--|---|
| | | <p>Da der Landkreis eine Deponie für mineralische Abfälle nicht wirtschaftlich betreiben kann (vgl. Begründung, Seite 93), leistet die Deponie Haaßel einen entscheidenden Beitrag zur Entsorgungssicherheit bei diesen Abfällen. Wir regen daher nochmals dringend an, dieser Tatsache dadurch Rechnung zu tragen, dass das in dem RROP-Entwurf 2015 enthaltene Vorranggebiet für Abfallentsorgungsanlagen am Standort Haaßel wieder aufgegriffen wird.</p> | |
| | | <p>II. Ausnahme von den näheren Festlegungen des Vorranggebiets Biotopverbund und des Vorranggebiets Natur und Landschaft</p> <p>Die in den RROP-Entwurf 2019 unter Ziffer 06 neu aufgenommene Ausnahme zugunsten der Deponie Haaßel führt dazu, dass das Vorranggebiet Biotopverbund bzw. Natur und Landschaft der Errichtung und dem Betrieb der DK I-Deponie Haaßel nicht mehr entgegensteht.</p> <p>Gemäß § 6 Abs. 1 ROG können von Zielen der Raumordnung im Raumordnungsplan Ausnahmen festgelegt werden. Die Voraussetzungen für eine solche Ausnahme sind in § 6 Abs. 1 ROG nicht geregelt. Es ist jedoch allgemein anerkannt, dass die Ausnahmefestlegung hinreichend bestimmt sein muss und eine abgeschlossene Abgewogenheit aufweisen soll. Hinreichend bestimmt ist eine Ausnahme, wenn für den Adressaten verständlich ist, welche Vorgaben er in sachlicher und räumlicher Hinsicht zu beachten hat. Mit der abschließenden Abgewogenheit wird der von der Planaussage erhobene Anspruch beschrieben, eine landesplanerische Letztentscheidung darzustellen, die keiner weiteren Abwägung durch den Zieladressaten zugänglich sein soll. Eine Festlegung ist somit nicht abschließend abgewogen, wenn sie keine abschließende, endgültige Entscheidung in der Sache treffen möchte (vgl. Kment, in: Kment (Hrsg.), ROG, § 6 Rn. 25 und Rn. 29).</p> <p>Die in Ziffer 06 festgelegte Ausnahme wird diesen Maßstäben prinzipiell gerecht: Für jedermann ist die sachliche und räumliche Tragweite der Ausnahme durch Inbezugnahme des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.01.2015, einschließlich möglicher Änderungen im laufenden ergänzenden Verfahren, ersichtlich. Mit dieser Ausnahme soll auch eine endgültige Entscheidung in der Sache, nämlich hinsichtlich der (regionalplanerischen) Zulässigkeit der planfestgestellten Deponie, getroffen werden.</p> <p>Die Beschränkung des räumlichen Geltungsbereiches auf die Flurstücke der planfestgestellten DK I-Deponie Haaßel ist jedoch zu eng, da sie zu raumordnungsrechtlich nicht hinnehmbaren Konflikten zwischen dem Naturschutz</p> | <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Um raumordnungsrechtlich nicht hinnehmbare Konflikte zwischen dem Naturschutz und</p> |

| Lfd. Nr. | Beteiligter | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|----------|---|--|--|
| | | <p>und der Deponie führen kann: Der Betrieb der Deponie kann nämlich künftig (technische) Maßnahmen erfordern, die nicht auf die im Planfeststellungsbeschluss genannten Flurstücke beschränkt sind. Zu denken ist beispielsweise an die Grundwassermessstellen, die Rohrleitungen oder die Zufahrt auf Fremdgrundstücken. Da mit dem RROP-Entwurf 2019 eine sachgerechte Konfliktlösung hinsichtlich der Deponieplanung angestrebt wird (vgl. Begründung, Seiten 20 f.), sollten absehbare Konflikte vermieden bzw. eindeutig geregelt werden. Wir regen daher an, die Beschränkung der Ausnahme auf die im Planfeststellungsbeschluss genannten Flurstücke zu streichen (ab „...soweit die Änderungen...“). Alternativ könnte die Regelung dahingehend ergänzt werden, dass auch für den Betrieb der Deponie notwendige technische Maßnahmen und Änderungen auf anderen Flurstücken möglich sind bzw. bleiben.</p> | <p>der Deponie zu vermeiden, soll der räumliche Geltungsbereich der Ausnahmeregelung gerade auf die Flurstücke der planfestgestellten Deponie beschränkt bleiben.</p> |
| | | <p>III. Festlegung der Abfalldeponie Helvesiek als Vorbehaltsgebiet für Abfallbeseitigung/Abfallverwertung Der RROP-Entwurf 2019 enthält weiterhin die Festlegung der Abfalldeponie Helvesiek als Vorbehaltsgebiet Abfallbeseitigung/Abfallverwertung (Kapitel 4.3, Ziffer 02, S. 4). Es wird nochmals angeregt zu prüfen, ob diese Festlegung aus den auf Seite 93 unten der Begründung genannten Gründen erforderlich ist; dies bezweifeln wir.</p> | <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung der Abfalldeponie Helvesiek als Vorbehaltsgebiet verletzt keine Rechte der Firma Kriete, da es sich lediglich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt.</p> |
| | <p>Energiequelle vertreten durch RA Ohms</p> | | |
| | | <p>Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum RROP-Entwurf 2019. Wir möchten Sie auf diesem Wege vor der Entscheidung über das RROP über neue allgemeine naturschutzfachliche Entwicklungen unterrichten, die zwingend in Ihrer Abwägung zu berücksichtigen sind: Inmitten der Potenzialfläche Nr. 36 „Ostervesede“ befindet sich K E I N Rotmilanhorst mehr (vgl. naturschutzfachliche Stellungnahme mit Lageplan in Anlage). Der Horst ist nunmehr von einem Mäusebussard besetzt. Der Mäusebussard ist jedoch weder nach der allein maßgeblichen Abbildung 3 des Leitfadens „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ vom 24. Februar 2016 (Nds.MBI. Nr. 7 vom 24. Februar 2016 S. 190) eine WEA-empfindliche Brut- und Rastvogelart noch eine raumbedeutsame Art, die auf der Ebene des RROP zu berücksichtigen</p> | <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Feststellung, dass im Jahr 2019 kein Rotmilan auf dem 2018 besetzten Horst brütet, ist wohl korrekt. Unabhängig von der Kartierung von IfÖNN ist auch der Planer von „Naturwind“ zu diesem Ergebnis gekommen. Für die naturschutzfachliche Beurteilung macht diese Entwicklung zunächst keinen Unterschied, da es völlig normal ist, dass Rotmilane Wechselhorste nutzen. Es ist also denkbar, dass im nächsten Jahr</p> |

| Lfd. Nr. | Beteiligter | Stellungnahme | Abwägungsvorschlag |
|----------|-------------|--|---|
| | | <p>wäre, was der Umweltbericht bei der Bewertung der jeweiligen Mäusebussard-Nachweise – insbesondere in durch Windkraft „vorbelasteten“ Bereichen – deutlich zeigt (Umweltbericht, S. 61f., 74, 75, 80f.). Wie üblich schließt die notwendige Anpassung des RROP natürlich nicht aus, dass der Mäusebussard im Rahmen eines nachträglichen Genehmigungsverfahrens angemessen betrachtet wird.</p> <p>Damit muss die Potenzialfläche Nr. 26 „Ostervesede“ zwingend angepasst und in das RROP aufgenommen werden, da dem Landkreis vor der Entscheidung über das RROP dieser Hinweis mitgeteilt wurde. Wenn dieser Hinweis nicht beachtet wird, wird das gesamte RROP rechtlich angreifbar.</p> <p>Für die Abwägung ist nämlich allein maßgeblich, ob ein Belang erkennbar und von Bedeutung ist. Insofern ist zu unterscheiden, ob die öffentlichen und privaten Belange auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar sind oder nicht. Sobald dem zuständigen Planungsträger ein Belang mitgeteilt wurde, so ist dies ein erkennbarer und demnach nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG einzubeziehender Aspekt. Ob die Erkennbarkeit sich aus der behördlichen Ermittlungstätigkeit ergeben hat oder von dem im Einzelnen Betroffenen herbeigeführt wurde, spielt nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG keine Rolle.</p> <p>Vgl. den beispielsweise durch das OVG Mecklenburg-Vorpommern, 03. April 2013 - 4 K 24/11 -, juris Rn. 101 f. entschiedenen und übertragbaren Fall.</p> <p>Zudem unterliegt der Landkreis nach § 24 Abs. 1 VwVfG (i.V.m. § 1 Abs. 1 NVwVfG) der Amtsermittlungspflicht, die durch die Präklusionsvorschriften unberührt bleiben.</p> <p>BVerwG, 17. Juli 1980 - 7 C 101/78 -, BVerwGE 60, 297, juris Rn. 30.</p> | <p>wieder ein Rotmilan den Horst nutzt, der vor 2018 ursprünglich von Mäusebussarden angelegt wurde.</p> <p>Der Nds. Windenergieerlass (hier: Artenschutz-Leitfaden) macht deshalb in Kapitel 5.3 „Datenaktualität“ folgende Vorgaben: <i>Bei Greifvogelarten, Uhu und Schwarzstorch ist die Abschätzung des Störungs- und Schädigungsrisikos auch auf Wechselnester auszulegen. Die Wechselhorste von Greifvogelarten und Uhu verlieren nach drei Jahren der Nichtnutzung ihre Funktion als Niststätten. Bei Wechselnestern des Schwarzstorches sind Nester der letzten fünf Jahre zu berücksichtigen.</i></p> <p>D.h. der Horst ist mindestens bis Ende 2021 noch immer als Niststätte zu berücksichtigen. Sofern er zwischenzeitlich wieder vom Rotmilan genutzt würde, würde sich die Frist entsprechend verlängern.</p> |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

Stand: 22. Mai 2019